

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2019



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
I/2019 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Der Neujahrsempfang des MAV	4
Neues aus er Mediationszentrale	8
Die Kanzlei als Ausbilder	8
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	8
MAV-Themenstammtische: Termine	8
MAV-Service	10

Aktuelles

.....	10
Einladung: Transcending Fear – 12. März, 18.00 Uhr	11
Digitale Anwaltschaft	12

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	14
3. Münchener WEG-Forum: Programm	15
Interessante Entscheidungen	18
Interessantes	22
Aus dem Ministerium der Justiz	22
Nützliches und Hilfreiches	23
Neues vom DAV	25
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	25
Impressum	25

Buchbesprechung

Groß/Eder : Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen	26
Jungbauer/Jungbauer : Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

Abbildung: MAV-Neujahrsempfang - Künstlerhaus, München

MAV Seminare I/2019: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Bavarias Töchter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | unter diesem Titel erschien im letzten Jahr ein sehr gelungener, großformatiger Kalender für das Jahr 2019, herausgegeben von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Der Betrachter hat nun ein Jahr lang Gelegenheit, sich mit der Geschichte des Frauenwahlrechts und der Frauenrechte in Bayern auseinanderzusetzen. Für diejenigen, die in die verfassungsrechtlich garantierte Gleichberechtigung von Mann und Frau hineingeboren wurden, erscheint heute vieles selbstverständlich. Wer aber die geschichtliche Entwicklung verfolgt, erkennt schnell, wie mühsam der Weg für Frauenrechtlerinnen war. Oft mussten Widerstände auch innerhalb der weiblichen Bevölkerung überwunden werden. Und heute „langweilt“ das Thema Gleichberechtigung viele jüngere Frauen.

Der DAV beschäftigt sich seit längerem mit dem Thema. In seiner aktuellen Leitbild-Debatte stellte er folgende Thesen (Stand 11/2018, 02/2019) unter dem Unterpunkt „**Gleiche Teilhabe**“ zur Diskussion:

- **„Der DAV will die Frauen für den Anwaltsberuf gewinnen (über Frauen hinaus öffnen)“**
- **„Dem DAV ist die Vereinbarkeit von Familie & Beruf wichtig (Best Practice Beispiele)“**
- **„Bereits Studierende/Referendare sollen Mitglied im DAV werden können“**
- **„Flexiblere Arbeitszeiten müssen geschaffen werden“**
- **„Integrative Funktion für Neuzugänge außerhalb der traditionellen Herkunften“**

An dieser Stoffsammlung kann man leicht erkennen, wie schwer es ist, ein Leitbild für einen Berufsverband zu entwickeln. Das Leitbild ist entweder zu abstrakt oder zu detailliert, zu problemlastig oder zu fordernd usw. Man wird immer Kritikpunkte finden.

Interessanter finde ich aber, in welche Realität ein solches Leitbild projiziert werden soll. Wie gehen wir mit Bavarias Töchtern in unseren Büros um? Welche Gehälter zahlen weibliche und männliche Chefs?

Die Diskussion über den sogenannten **Gender Pay Gap** – bereinigt oder unbereinigt – hält seit Jahren an (mehr dazu unter <https://faktenfinder.tagesschau.de/inland/genderpaygap-103.html>). Dabei beunruhigt mich nicht nur der statistisch erfasste **Gehaltsunterschied von 6 (bereinigt) bis 21 Prozent (unbereinigt) zwischen Männern und Frauen**. Es sind auch die Argumente, mit denen man das Gehaltsminus rechtfertigen will. Besonders häufig wird die geringere Berufserfahrung durch (reale und sogar potentielle) Schwangerschaften und Kindererziehungszeiten genannt. Gleichzeitig werden in der Wirtschaft riesige Beträge ausgegeben, um männlichen Mitarbeitern durch Coachingmaßnahmen Fähigkeiten zu vermitteln, die Frauen mit Kindern im Alltag schnell erwerben und dann ins Berufsleben einbringen.

Noch gravierender ist das Problem bei der konkreten Arbeitszeit. Haben Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verständnis dafür, dass eine Kollegin (selten ein Kollege) nach dem Blick auf die Uhr abrupt den Arbeitsplatz verlässt und zur Kita eilt? Im Betrieb „einfach alles stehen und liegen zu lassen“, gilt immer noch als pflichtvergessen. Schließlich hat in der Leistungsgesellschaft die Arbeit eindeutig Vorrang vor der Freizeit. Und zur Freizeit gehören Familie und Kinder. Diese Überzeugung ist auch in Anwaltsbüros anzutreffen.

Wie würde unser Büroalltag aussehen, wenn wir die Arbeit so strukturieren, dass „Fehlzeiten“ zu Beginn oder am Ende eines Arbeitstages einkalkuliert wären? Wenn die Sorge um Kinder oder Familienangehörige in Not als normal angesehen würde? Vermutlich würde sich äußerlich fast gar nichts ändern. Lediglich unsere Vorstellungen müssten ein bisschen angepasst werden: Das beginnt – wie gezeigt – mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit familiärer und beruflicher Verpflichtungen. Dadurch entstehende zeitliche Kollisionen und der damit einhergehende Stress lösen sich aber auf, wenn Fristen nicht bis zum letzten Tag ausgereizt werden. In der industriellen Produktion ist längst anerkannt, dass eine Auslastung von rund 80% am effektivsten ist, weil Störungen besser aufgefangen werden können. Das bedeutet eine erhöhte Flexibilität für die Mitarbeiter und eine geringere burn out Anfälligkeit für alle.

Vielleicht geht es heute nicht mehr so sehr um den Kampf um klassische „Frauenrechte“. Vielleicht spüren Frauen – neben männlichem Wagenburgdenken – vor allem die Unerbittlichkeit der Leistungsgesellschaft. Wer sich etwa aus familiären Gründen der Leistungsgesellschaft versagt oder versagen muss, dem versagt die Gesellschaft die Anerkennung. Faktisch äußert sich das in un-/mittelbarer Diskriminierung. Und die trifft Frauen sehr viel mehr als Männer.

Bavarias Töchter – hundert Jahre Frauenrechte in Bayern? Bavarias Söhne und Töchter müssen sich heute, ziemlich genau 230 Jahre nach dem Beginn der Diskussion um Gleichberechtigung in Europa, wieder ernsthaft Gedanken über die Leitbilder ihrer Gesellschaft, deren rechtlichen Niederschlag, aber vor allem über den praktischen Umgang miteinander und ihre Lebensqualität machen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Gestern noch auf stolzen Rossen

Ja, die Zeit seit dem letzten Redaktionsschluss war eine sehr lebendige, spannende streckenweise dramatische Zeit, vieles wichtige ist 2019 schon auf den Weg gebracht in München, Coburg (dort fand die Frühjahrstagung des BAV statt) und Berlin (2-tägige Vorstandssitzung des DAV), davon ein andermal mehr, heute bieten der Pegasus und ich ein eher jämmerliches Bild. Er lässt die Flügel extrem hängen, wahrscheinlich aus Empathie, ich huste mir auf meinem Sofa nach Leibeskräften die in Berlin eingefangenen Viren (zum Glück erst seit der Rückfahrt am Donnerstag Abend so richtig renitent) aus den Bronchien; die Verlängerung des Redaktionsschlusses auf Montag, 7:00 bringt die ersehnte Abhilfe und Verbesserung nicht, kurz: die Viren setzen noch eins drauf, die Temperatur steigt, das Niveau und die Konzentrationsfähigkeit sinken. Aus früherer Erfahrung weiß ich, dass es ein Leben nach dem Infekt gibt und wie man es beschleunigt erreicht, also diesmal nur kurz:

Wer **Bettina Limperg**, die Präsidentin des BGH (seit 2014, übrigens die erste Frau in diesem Amt), bei der Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft im Februar (Thema Rechtsstaat) nicht erlebt hat, sollte versuchen, bald eine andere Gelegenheit zu finden (das Programm von Anwaltstag und Juristentag habe ich gerade nicht zur Hand), es war schlicht eine Freude und ein Gewinn. Unaufgeregt, sachlich, uneitel und mit großer Konzentration und Präsenz auch in der anschließenden Diskussion, eine Meisterin der freien, doch geschliffenen Formulierung – wirklich eine Sternstunde.

Auch wenn ich Ihnen gleich noch einen anderen Film ganz besonders ans Herz legen möchte, will ich erwähnen, dass ich mir am letzten Wochenende den Film über Ruth Bader Ginsburg, die mittlerweile hochbetagte, beeindruckende amerikanische Bundesrichterin – übrigens die zweite Frau in diesem Amt – angesehen habe. Neben dem Dokumentarfilm RBG, der auch einen guten kleinen Einblick in das Justizwesen der USA gibt, kommt im März auch ein Spielfilm über ihr Leben ins Kino. Der Dokumentarfilm jedenfalls ist toll und spannend, ob der Spielfilm das auch ist, zeigt zumindestens der Trailer nicht. Da wir schon beim Thema USA sind und weil die Sicherheitskonferenz München immer für ein Wochenende in den Ausnahmezustand versetzt, noch die Anmerkung, dass es durchaus lohnend war, sich die Live-Übertragung der Rede der Bundeskanzlerin anzusehen, ein Informationsweg, den ich mir merken werde (ich meine nicht nur n-tv, sondern auch die Übertragungen der Sitzungen des Bundestags im Internet etc.).

Ganz wichtig ist es mir, das liegt mir besonders am Herzen, Sie am **12. März 2019, um 18.00 Uhr** bei der von unserem Verein veranstalteten Vorführung des Films „**Transcending Fear**“ (mit anschließender Möglichkeit zu Diskussion und Austausch) über **Gao Zhisheng** zu sehen,

Frau Breitenauer, die mit der Korrektur dieses Textes ohne hin schon ihre liebe Not haben wird, druckt mir diese Passage hoffentlich schön **f e t t** und setzt auch noch den genauen Sitzungssaal im Justizpalast ein und die Seite, auf der Sie weitere Angaben finden. Den Trailer haben wir am Neujahrsempfang gezeigt, **zeigen wir jetzt unsere Solidarität mit Kollegen wie Gao Zhisheng, die nicht vergessen werden dürfen!**

| 3

Der Münchener AnwaltVerein e.V.
präsentiert
Transcending Fear
Ein bewegender Dokumentarfilm über den chinesischen Menschenrechtsanwalt Gao Zhisheng (siehe Seite 11).
am Dienstag, 12. März 2019 um 18:00 Uhr
im Justizpalast München - Saal 270

Nach einer weiteren Hustenkaskade bin ich nun absolut sicher, dass ich mich noch nie so auf die Rückkehr in die Kanzlei und den nächsten Redaktionsschluss gefreut habe wie diesmal (im März kommen übrigens auch die Freunde von Gisela Schmitz wieder auf ihre Kosten, denn die Theatergruppe des AGV zeigt an zwei Wochenenden eine neue musikalische Revue, weitere Infos hängen demnächst in der Geschäftsstelle).

Ihnen hoffentlich eine virenfreie, abwehrstarke und schaffensfrohe Zeit

bis zum Wiederlesen/Wiedersehen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



18. Neujahrsempfang des MAV

4 |



Mit Glenn Millers „In the Mood“ und Gershwins „I got Rhythm“ aus dem Musical *Girl Crazy* als Streichquartett-Version begrüßten **„Manon & Co.“** die zahlreichen Gäste aus Justiz, Politik, Verbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, die der Einladung des MAV gefolgt waren. Die vier Musikerinnen (Petra Manon Hirzel – Violine, Zorana Memedovic – Violine, Astrid Menzer – Viola und Sonja Asselhofen – Violoncello) eröffneten bestens gelaunt den 18. Neujahrsempfang des Münchener Anwaltvereins.

Die Vorsitzende des MAV, **Rain Petra Heinicke** begrüßte die Gäste mit dem Hinweis, dass der diesjährige Neujahrsempfang nicht nur auf den Tag elf Monate vor Weihnachten falle, sondern mit dem 24. Januar auch auf den **Internationalen Tags des verfolgten Anwalts**. „Uns, die wir unseren Beruf in einer funktionierenden Demokratie ausüben, wird nur selten bewusst, wie privilegiert wir sind und welche Opfer andere bei der Erfüllung ihrer Berufsausübung bringen müssen“, so die Vorsitzende des MAV.



Der Neujahrsempfang des MAV hat traditionell einen fröhlichen, manchmal sogar ausgelassenen, jedenfalls immer im Grundton heiteren Charakter. Doch weil der Gedanke an

verfolgte Kollegen, ihre Schicksale und ihre Anliegen uns nicht nur an einem Tag im Jahr begleiten sollten, wird der Münchener Anwaltverein am **12. März um 18.00 Uhr im Justizpalast** einen Film über einen dieser verfolgten Anwälte, *Gao Zhisheng*, vorführen. Dies nahm sie zum Anlass ihre Begrüßung zu unterbrechen und den Trailer des Films **„Transcending Fear“** zu zeigen, der über das bewegende Schicksal des genannten chinesischen Anwalts berichtet.



Dieser steht für ein anderes, ein demokratisches China. Seine Familie lebt heute ohne ihn im Exil und er ist seit 2017 (der Film ist zuvor entstanden) ein weiteres Mal verschleppt und sein Schicksal ungewiss. Im Anschluss an den 2-minütigen Trailer brachte sie ihre Hoffnung zum Ausdruck, möglichst viele der anwesenden Gäste am 12. März bei der Filmvorführung wiederzusehen und wies abschließend darauf hin, dass das diesjährige Schwerpunktland des **Internationalen Tags des bedrohten und verfolgten Anwalts** die Türkei ist.

Zurückgekehrt zu ihrer Begrüßungsrede, schlug sie humorvollere Töne an und begrüßte zur Verwunderung der Anwesenden ausschließlich die Herren unter den Gästen – viele namentlich – und plauderte anschließend ein wenig aus dem Nähkästchen des Vereins. Dies insbesondere da der Schatzmeister des Vereins nicht anwesend sein konnte. Seiner Sparsamkeit geschuldet habe dieser allen Ernstes die Idee eines virtuellen Neujahrsempfangs mit Versendung eines Zugangscode entwickelt, sei aber am erbitterten Widerstand der anderen Vorstandsmitglieder gescheitert. So bleibe es auch künftig bei der „analogen“ Durchführung der traditionellen Veranstaltung

des MAV, wobei sie aber schmunzelnd bemerkte, ein gewisser Charme einer digitalen Lösung läge darin, dass eine nahezu unbegrenzte Personenzahl teilnehmen könne und keinerlei Probleme mehr mit Dingen wie Compliance oder den Rechten der Gäste am eigenen Bild zu befürchten wären.

Zur gewünschten Sparsamkeit passte auch der zweite Gedenktag der Woche, auf den die Vorsitzende hinwies. Am 25. Januar findet alljährlich in der angelsächsischen Welt ein Fest zu Ehren des schottischen Nationaldichters *Robert Burns* statt, das sogenannte *Burn's Supper*. Der formelle Teil des Abends beim *Burn's Supper* folgt einem sehr ritualisierten Ablauf. Serviert wird neben reichlich Whisky Haggis, eine Spezialität aus der schottischen Küche bestehend aus dem Magen eines Schafes, der mit Herz, Leber, Lunge, Nierenfett vom Schaf, Zwiebeln und Hafermehl gefüllt und mit Pfeffer scharf gewürzt wird. Ein Rezept in einem schottischen Kochbuch beginnt mit den



Worten: „Das folgende Rezept ist nichts für schwache Nerven!“ erklärte Frau Heinicke. Schmunzelnd wandte sie sich ans Publikum „Ich entwickle allmählich eine Ahnung, was unser Schatzmeister 2020 fürs Buffet vorschlagen könnte ...“. Im weiteren Verlauf des *Burn's Supper* folgt der sogenannte „Toast to the Lassies“. Lassies ist der Schottische Ausdruck für „Mädchen“, und damit leitete sie über zu ihrer „Liste der Lassies“, der Begrüßung der zahlreich anwesenden weiblichen Gäste dieses Neujahrsempfangs.

Bevor sie die Bühne für Herrn **Dr. Dirk HeiBerer** und seinen stimm- und wortgewaltigen Vortrag **„Prozesse haben es in sich“**



Thomas Mann und das Recht freimachte, wünschte sie sich und allen Gästen für das Jahr 2019, dass jeder in seiner Funktion, den weniger Glücklichen und Privilegierten nach Kräften zur Seite stehen und klug, geschickt und aufgeweckt, kraftvoll und effektiv an den Problemen und Lösungen des Jahres arbeitet!

„Mit ihnen freue ich mich zunächst auf den weiteren Verlauf des offiziellen Teils des Empfangs – ab jetzt kann auch ich wieder gut lachen – und im Anschluss – nicht nur, aber auch heute auf gute Gespräche zu allen Themen, die uns positiv oder negativ bewegen. Heute wartet dazu das in diesem Jahr noch garantiert haggisfreie Buffet!“

Das **Damenstreichquartett Manon & Co.** unterhielt die Gäste mit dem Stück „Don't cry for me Argentina“ aus dem Musical *Evita* von Andrew Lloyd Webber und einem Tango.

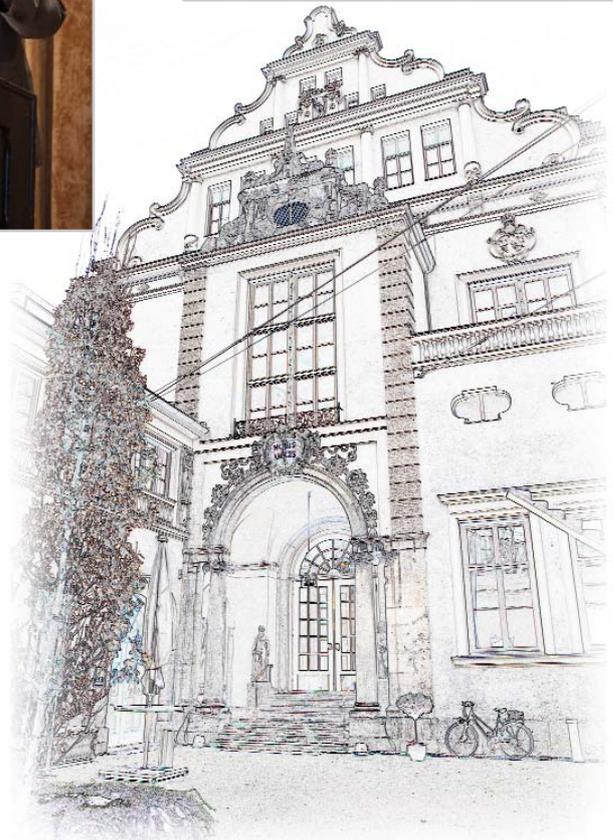
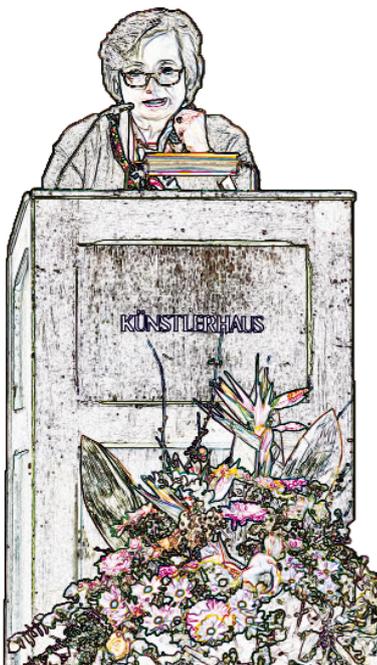


Einen weiten Bogen über das Werk **Thomas Manns** spannte **Dr. Dirk HeiBerer** in seinem Vortrag. Amüsantes, Skurriles, spannende Episoden rund um Prozesse, kriminelle Energien und interessante Zitate aus Werken wie „*Buddenbrooks. Verfall einer Familie.*“, „*Joseph und seine Brüder*“ oder „*Die Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull. Der Memoiren erster Teil.*“ verknüpfte er zu einer kurzweiligen Darbietung. HeiBerer, erster

Vorsitzender des **Thomas-Mann-Forums München e. V.** ist ein ausgewiesener Kenner Thomas Manns. Mit seinem enthusiastischen Auftritt zeigte er die literarische, epische Disposition von Gerichtsprozessen, die für ihn letztlich eine Explosion darstellten und eröffnete damit vielen Zuhörern einen neuen Blick auf Thomas Mann, sein Leben und Wirken.

Im Anschluss an das verbale Feuerwerk entzündete der Geschäftsführer des MAV, **RA Michael Dudek**, unter den wachsamen Augen der ersten Vorsitzenden **Petra Heinicke** zu den Klängen von „*Rock around the clock*“, dargeboten vom Streichquartett Manon & Co., das traditionelle Feuerwerk des MAV. Beide eröffneten damit das Buffet und den geselligen Teil des Empfangs.

Was man außer Klassik auf Streichinstrumenten noch alles spielen kann stellte das Streichquartett beim Stehempfang unter Beweis. Die Damen mischten sich unter die Gäste und begleiteten den Empfang unaufdringlich, charmant und voller Energie mit Swing, Evergreen, Pop und Rock.



MAV-Neujahrsempfang



6 |



MAV-Neujahrsempfang



MAV intern

Neues aus der MediationsZentrale

Vorankündigung

4. Bayerischer Mediationstag 2019
09. Oktober 2019, 09:30 Uhr – 16:30 Uhr
IHK Akademie München

Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und weiteren Partnern veranstaltet die MediationsZentrale München e.V. den 4. Bayerischen Mediationstag.

Näheres zum Thema und zur Anmeldung finden Sie demnächst auf der Webseite der MZM unter <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/angebote/4-bayerischer-mediationstag-2019/>.

8 |

Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II (Anmeldung bis 08. März 2019)

Aufgrund einer Änderung der Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReNoPatAusbVO) wird die Abschlussprüfung derzeit nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen abgenommen.

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem 01.08.2015 begonnen hat legen die Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 ab.

Nach der alten Ausbildungsverordnung erfolgt die Abschlussprüfung für Auszubildende, deren Ausbildung vor dem 01.08.2015 begonnen hat oder bis zum 31.12. 2015 begonnen hat, wenn zudem von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Die Abschlussprüfungen der RA-Fachangestellten 2019/II für alle Auszubildenden deren Ausbildungszeit spätestens am 01. September 2019 endet, deren Ausbildungszeit um 6 Monate verkürzt wurde oder die die Abschlussprüfung wiederholen finden laut RAK München wie folgt statt:

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der neuen Ausbildungsverordnung:

Montag, 27.05.2019 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
Dienstag, 28.05.2019 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
Mittwoch, 29.05.2019 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
Dienstag, 04.06.2019 Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
Mittwoch, 05.06.2019 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der alten Ausbildungsverordnung:

Mittwoch, 29.05.2019 Fachbezogene Informationsverarbeitung
Dienstag, 04.06.2019 RVG, Rechnungswesen
Mittwoch, 05.06.2019 ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

MAV-Prüfungsvorbereitungskurs zur Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Der Münchener AnwaltVerein bietet auch in diesem Jahr wieder Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung RA-Fachangestellten 2019/II an. Die Kurse legen ihren Fokus auf Prüfungsschwerpunkte, die in beiden Prüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sind und geben im Übrigen Tipps zu beiden Prüfungsabläufen, so dass die Veranstaltungen für alle Prüflinge geeignet sind.

Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2019/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Raum III (Untergeschoss)
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag	18. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	20. März 2019	17.00 Uhr
Montag	25. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	27. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	03. April 2019	17.00 Uhr
Montag	29. April 2019	17.00 Uhr
Donnerstag	02. Mai 2019	17.00 Uhr
Montag	06. Mai 2019	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch findet am **Mittwoch**, den **27. März 2019** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag**, den **21. März 2019** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 statt. Das nächste Stammtischtreffen wird am **Mittwoch**, den **24. April 2019** ab **19:00 Uhr** wiederum in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte stattfinden (Reservierungs-Nr. 56511 Münchner Anwaltverein, Martin Lang). Diskussionsthema werden erste Erfahrungen mit der DSGVO sein.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **16. Mai 2019**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Der nächste Stammtisch findet am **Mittwoch**, den **20. März 2019** um **19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ statt.

Termine finden Sie auch unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Wir, das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) laden alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des neuen Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzlei gründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines geraden Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 30. April 2019**. Die Termine werden auch auf der Homepage des MAV unter "Termine" veröffentlicht.

Cooperative Praxis CP ist ein innovatives Verfahren zur Lösung von Konflikten ohne Gericht, das aus der Mediation entwickelt wurde. Ziel des Verfahrens ist es, eine umfassende und nachhaltige Einigung ohne Einschaltung des Gerichts zu erzielen. Anwendungsbereiche sind neben Trennung und Scheidung z.B. auch Konflikte im Bereich Erbrecht, Konflikte in Betrieben und Organisationen oder bei Unternehmensnachfolge.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

10 |

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage (<https://doodle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

Johanna Schmit, Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com (Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!"

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles

Anpassung der Anwaltsgebühren – DAV und BRAK setzen sich weiter ein

Der Deutsche Anwaltverein und die BRAK setzen sich weiter intensiv für die dringend erforderliche Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ein. Bereits im April 2018 wurde der gemeinsam erarbeitete Forderungskatalog zum anwaltlichen Gebührenrecht an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, übergeben. Im Herbst 2018 wurde er den Ländern zur Stellungnahme weitergeleitet. Neben zahlreichen strukturellen Verbesserungsvorschlägen zum RVG enthält der Katalog auch die Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Anpassung der Gebühren.

Ende Januar befasste sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Forderung, aus der Bundesregierung wurde hierfür Unterstützung signalisiert. Anfang Februar haben sich BRAK und DAV

nun in einem gemeinsamen Schreiben an die Justizministerinnen und -minister der Länder gewandt, um ihrer Forderung nach einer Reform des anwaltlichen Gebührenrechts weiter Nachdruck zu verleihen.

Siehe hierzu auch die Online-Meldung der BRAK v. 7.2.2019:

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/anpassung-der-rechtsanwaltsverguetung-bund-sichert-unterstuetzung-zu-nun-sind-laender-gefragt/>

Den gemeinsamen Forderungskatalog finden Sie unter:

https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2018/forderungskatalog-brak-dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf

(Quellen: DAV, BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 3/2019 vom 14.02.2018)

Neuer Fachanwalt für Sportrecht

Ende November beschloss die Satzungsversammlung bei der BRAK die **Einführung des Fachanwalts für Sportrecht**. Dies wurde nun vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestätigt. Laut einer Meldung der BRAK werden die dazu nötigen Änderungen in der FAO voraussichtlich in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten dann mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt, also **am 1.7.2019**.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2019/ausgabe-3-2019-v-14022019/neuer-fachanwalt-fuer-sportrecht-kann-in-kraft-treten/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 03/2019 v. 14. Februar 2019)

Pakt für den Rechtsstaat beschlossen

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt den großen Fortschritt, den zwischen Bund und Ländern geschlossene Pakt für den Rechtsstaat mit sich bringt.

Die dringend benötigten neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte sollen nun bis zum Jahr 2021 geschaffen werden. „Der Rechtsstaat kann nur funktionieren, wenn er personell und materiell gut ausgestattet ist und daher faktisch überhaupt erst in die Lage versetzt wird, effizient zu arbeiten“, so BRAK Präsident Dr. Ulrich Wessels. „Es muss aber auch darum gehen, das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken. Dies gelingt jedoch nicht allein mit der effizienten Lösung von Konflikten vor Gericht. Bürgerinnen und Bürger müssen sich auch darauf verlassen können, dass ihre Rechte gewahrt bleiben. Wir werden uns daher, gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein e. V., weiter dafür stark machen, dass der Zugang zum Recht gewährleistet wird und Beschuldigtenrechte nicht eingeschränkt werden“, resümiert Wessels.

Ausführliche Informationen sowie den Beschluss (pdf) finden Sie unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-und-laender-einig-pakt-fuer-den-rechtsstaat-kommt-1556186>.

(Quellen: BRAK, PM Nr. 3 vom 01.02.2019, Homepage der Bundesregierung - Aktuelles)

Änderungen bei der außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen vorgelegt.



Der Münchener Anwaltverein e.V.

präsentiert

am Dienstag, 12. März 2019 um 18:00 Uhr

im Justizpalast München - Saal 270

TRANSCENDING FEAR

Ein bewegender Dokumentarfilm über den chinesischen Menschenrechtsanwalt Gao Zhisheng
(Englisch mit deutschem Untertitel)



Regie: Wenjing Ma
Dokumentarfilm
USA 2015, 71 Min., ab 12 Jahre

Eintritt frei



[facebook.com/
TranscendingFear](https://facebook.com/TranscendingFear)

„CHINAS GEWISSEN“ GAO ZHISHENG

Erleben Sie das bewegende Schicksal eines Topanwalts und die plötzliche Wende in seinem Leben. Ein Film, der Sie eintauchen lässt in die Machenschaften eines skrupellosen Regimes, das sich in unserer Zeit als Supermacht präsentiert.

Der Film „**Transcending Fear**“ zeigt die Lebensgeschichte des christlichen Anwalts **Gao Zhisheng**, der 2001 vom chinesischen Justizministerium zum „Ehren-Anwalt“ gekürt wurde. Als er begann, Fälle politisch verfolgter Glaubensgefangener zu übernehmen, wandte sich der Druck der Kommunistischen Partei Chinas gegen ihn. Gao wurde mehrfach ohne Angabe von Gründen verhaftet, ohne Kontakt zur Außenwelt gefangen gehalten und schwer gefoltert. Dennoch hielt er an seinen christlichen Werten fest und stand den Machtlosen weiter zur Seite.

2008 wurde Gao Zhisheng für den Friedensnobelpreis nominiert. Er erhielt unter anderem 2007 den „Courages Advocacy Abroad“ von American Board of Trial Advocates.

Im Anschluss an den Dokumentarfilm steht Ihnen Herr Hubert Körper, Vorstandsmitglied der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und China-Experte für Fragen zur Verfügung.

Kern des Vorhabens ist, die derzeit den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) zum 1.1.2020 auf den Bund zu übertragen. Dadurch will der Bund eine europäische Verpflichtung erfüllen, flächendeckend für eine Infrastruktur von Schlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu sorgen. Vorgesehen ist außerdem, dass ein Verbraucher oder ein Fluggast, der sich nach Erhebung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in das Klageregister hat eintragen lassen, nicht noch parallel dazu ein Schlichtungsverfahren über denselben Anspruch führen kann. Ferner soll geregelt werden, dass das Bundesamt für Justiz nicht nur die deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung ist, sondern Verbraucher und Unternehmer auch bei rein innerstaatlichen Streitigkeiten beraten kann, wenn die Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist. Die BRAK wird den Referentenentwurf sorgfältig prüfen.

Zum Referentenentwurf des BMJV: https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2019/2019_054anlage.pdf
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 2/2019 v. 30.01.2019)

12 | **Rechtsanwaltskammern verurteilen Bedrohung von Rechtsanwälten**

Im Rahmen ihrer Präsidentenkonferenz am 17.01.2019 beschäftigten sich die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern aus gegebenem Anlass auch mit den aktuellen Medienberichten über die Bedrohung einer Anwältin. Zahlreiche Medien berichten immer wieder über die Kollegin, die aufgrund der Übernahme einiger Mandate – unter anderem vertrat sie Angehörige eines der NSU-Mordopfer – persönliche Drohungen erhalten haben soll. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zeigten sich angesichts der Anfeindungen, denen sich nicht nur die Kollegin selbst, sondern auch deren Familie ausgesetzt sieht, bestürzt.

Die Präsidentenkonferenz hat den Sachverhalt ausführlich erörtert und stellt hierzu fest:

„Wir sehen in den Vorfällen einen Angriff auf die freie Berufsausübung der Anwaltschaft allgemein. In einem immer stärker werdenden Klima der verbalen und gedanklichen Verrohung sind diese Vorgänge eine weitere und durch die Selbstverwaltung der Anwaltschaft nicht mehr schweigend hinzunehmende Eskalierung. Es darf keine Rolle spielen, welchen Mandanten eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt vertritt; die Garantie für jedermann auf ungehinderten und vollständigen Zugang zum Recht und das Recht auf eine uneingeschränkte Verteidigung müssen gewahrt bleiben.“

„Wir fordern eine lückenlose Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständigen Behörden“, resümiert BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels. „In einem Rechtsstaat kann es nicht angehen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege Gefahr für Leib und Leben fürchten müssen, wenn sie bestimmte Mandate übernehmen. Derartige Vorfälle sind untragbar.“

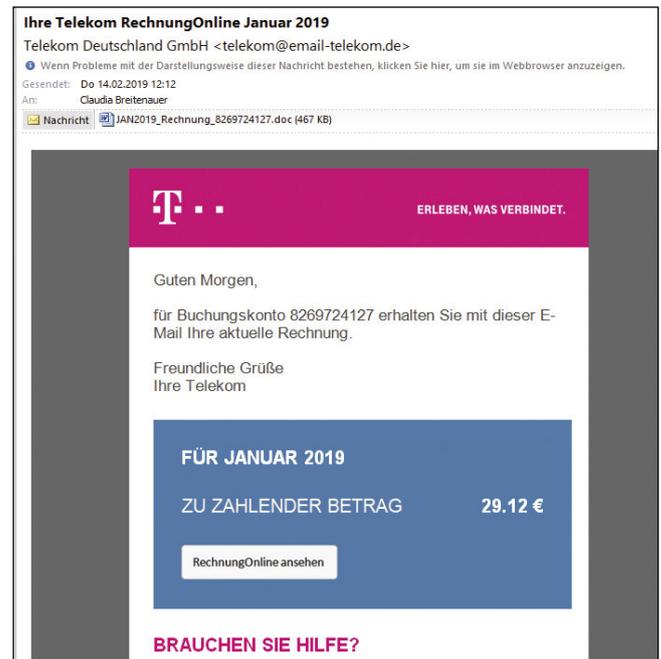
(Quelle: BRAK, PM Nr. 1 vom 17.01.2019)

Digitale Anwaltschaft

Warnung vor Fake-E-Mails mit Rechnungen

Nach wie vor sind betrügerische E-Mails in Umlauf, die Rechnungen, Mahnungen oder sonstige Dokumente im Word-Format (.doc) enthalten. Die Liste der vermeintlichen Absender ist lang. Es sind die unterschiedlichsten Unternehmen, zum Teil sogar Absender, mit denen

der Empfänger tatsächlich zu tun hat, die als Absender missbraucht werden. Die Mails sehen mitunter täuschend echt aus und lassen sich kaum noch als „Fake“ identifizieren. Bestes Beispiel dafür ist eine Nachricht die vorgibt von der Telekom zu sein.



(Abb.: Screenshot MAV GmbH)

Besonders perfide ist, dass die E-Mail im weiteren Verlauf neben der Eigenwerbung auch einen Hinweis auf aktuell in Umlauf befindliche gefälschte Rechnungsmails enthält. Hier wird explizit dazu aufgefordert eben keine angehängten Office-Dokumente zu öffnen.



(Abb.: Screenshot MAV GmbH)

Sollten Sie unaufgefordert E-Mails mit einem Word-Dokument im Anhang erhalten, auch z.B. im Namen des Münchener Anwaltvereins oder der MAV GmbH, öffnen Sie den Anhang dieser E-Mails bitte nicht, sondern löschen Sie die gesamte E-Mail umgehend.

Insbesondere der Münchener Anwaltverein e.V., und die MAV GmbH versenden keine Rechnungen oder Mahnungen als Word-Dokument (.doc) oder als Link zum Download per E-Mail.

Rechnungen oder Anmeldebestätigungen für Seminare werden nur in Ausnahmefällen und in der Regel in Absprache mit dem Empfänger als pdf per E-Mail verschickt, **niemals jedoch als Word-Dokument oder als Link.**

Unsere E-Mails enthalten **immer** eine aussagekräftige Signatur mit allen nötigen Angaben und unseren korrekten Kontaktdaten. Im Zweifel rufen Sie uns bitte einfach an und klären, ob die E-Mail tatsächlich von uns stammen kann. **E-Mails der MAV GmbH sind zudem ab sofort mit einer zertifizierten digitalen Signatur versehen, zu erkennen an diesem Symbol**  .

beA:

Versand einer beA-Nachricht stets überprüfen

Nach den massiven Störungen der vergangenen Tage steht das beA (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses) aktuell wieder zur Verfügung. Denken Sie bei der Nutzung des beA immer an die notwendige Postausgangskontrolle um Haftungsfälle zu vermeiden. Der Versand einer

beA-Nachricht muss stets überprüft werden. Im beA werden Vorgänge umfassend protokolliert und Eingangsbestätigungen dokumentieren rechtssicher den fristgemäßen Versand. Ausführliches dazu finden Sie z.B. im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der BRAK 35/2017 (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-35-2017-v-31082017.news.html>).

Zum Nachweis der Dauer der Nichterreichbarkeit bei technischen Störungen des beA können Sie auf die von der BRAK im letzten Jahr neu eingestellte Störungsdokumentation zurückgreifen, die Sie auf den beA-Seiten im Support-Wegweiser (<https://bea.brak.de/support-wegweiser/>) finden.

Aktuelle Störungsmeldungen finden Sie auch im EGVP-Portal unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>. Diese Meldungen können Sie auch automatisch per Newsletter erhalten (<https://egvp.justiz.de/meldungen/newsletter/index.php>).

(Quelle: www.egvp.justiz.de, BRAK, Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 35/2017 v. 31.08.2017)

Verfassungsgerichtsbarkeit und elektronische Rechtsverkehr

Mit Ausnahme der Straf- und Verfassungsgerichtsbarkeit wurde mit dem **Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10.10.2013** der elektronische Rechtsverkehr gestaffelt in allen Gerichtsbarkeiten eingeführt. Mit dem **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des**

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik!

Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE!

→ Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR!

→ Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL!

→ Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH!

→ Rechenzentrum → Einfache Bedienung





NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner:
Philipp Treffer
Mail: nfon@jurteam.de



MITGLIED DER SPACENET FAMILIE



NFON
The Cloud Telephony



Qualified
Partner

www.jurteam.de

elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 wurde der elektronische Rechtsverkehr auf die Strafgerichtsbarkeit ausgedehnt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist noch nicht elektronisch erreichbar.

Die Tatsache, dass die De-Mail-Adresse des BVerfG (für Verwaltungsangelegenheiten) freigeschaltet ist und manche Landesverfassungsgerichte im Verzeichnis des EGVP gelistet sind, **gibt keinen Aufschluss über die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation**. Für Verfassungsbeschwerden ist auf die Schriftformerfordernis zu achten (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG „Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. ...“). Es ist in jedem Falle zu prüfen, inwieweit ein Landesverfassungsgericht bereits am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt.

Im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 5/2019 vom 07. Februar 2019 wird auf unterschiedliche Anmeldeformen bei der DE-Mail hingewiesen. Nur wenn der Absender beim Versand der Nachricht sicher angemeldet war (§ 4 I 2 De-Mail-Gesetz) und er sich die sichere Anmeldung bestätigen lässt (§ 5 V De-Mail-Gesetz), ist eine DE-Mail nach § 130a IV Nr. 1 ZPO formwährend.

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 5/2019 vom 07. Februar 2019)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Gebührenrecht

Zwei wichtige Entscheidungen zur Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen

Über zwei aktuelle Entscheidungen zur Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen nach Nr. 4141 VV gilt es zu berichten. Die behandelten Probleme stellen sich in vergleichbarer Lage auch in Bußgeldsachen, so dass die Entscheidungen auch insoweit Bedeutung haben.

I. Höhe der Zusätzlichen Gebühr

Das AG Marburg hatte sich mit der Frage zu befassen, nach welcher Höhe bzw. welcher Ordnung sich die Zusätzliche Gebühr im vorbereitenden Verfahren bemisst. Insoweit muss auf den Wortlaut der Anm. Abs. 3 zu Nr. 4141 VV hingewiesen werden. Es heißt dort:

„Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde.“

Aus der Bezugnahme auf den Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde, ergibt sich schon vom Wortlaut her, dass die Bezugsgröße nicht etwa die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren sein kann, sondern dass es sich um die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens handeln muss. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Im vorbereitenden Verfahren gibt es keine Hauptverhandlung, so dass diese dort nicht vermieden werden kann. Eine Hauptverhandlung findet erst im gerichtlichen Verfahren statt und kann erst dort vermieden werden. Daher ist es auch sachgerecht, dass das Gesetz auf den gerichtlichen Rechtszug abstellt und nicht auf die Gebühr des vorbereitenden Verfahrens, in dem die Einstellung erfolgt.

In einem vom AG Marburg zu entscheidenden Fall, war die Sache bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Es war also nicht mehr zu einem

gerichtlichen Verfahren gekommen. Ungeachtet dessen hat der Pflichtverteidiger die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV aus Nr. 4112 VV hergeleitet, da im Falle einer Anklage diese vor der Strafkammer zu erheben gewesen wäre. Der Bezirksrevisor meinte, dass ungeachtet des Wortlauts der Anm. Abs. 3 zu Nr. 4141 VV bei einer Einstellung im vorbereitenden Verfahren immer auf die Gebühr Nr. 4104 Bezug zu nehmen sei.

Das AG hat dem Anwalt Recht gegeben.

Höhe der Zusätzlichen Gebühr im vorbereitenden Verfahren

RVG VV Nrn. 4141, 4104, 4106 ff.

Die Zusätzliche Gebühr bei Einstellung im vorbereitenden Verfahren bemisst sich nicht nach Nr. 4104 VV, sondern nach den Nrn. 4106 ff. VV und richtet sich danach, welches Gericht mit dem Verfahren befasst worden wäre, wenn sich das Verfahren nicht erledigt hätte.

LG Marburg, Beschl. v. 30.11.2018 - 4 Qs 52/18

Soweit die Sache vor dem Amtsgericht angeklagt wird, ist die Auslegungsfrage unerheblich, da die Höhe der Gebühren nach Nr. 4104 VV und Nr. 4106 VV identisch ist.

Wäre aber die Anklage vor der Strafkammer oder dem Schwurgericht oder dem Oberlandesgericht zu erheben gewesen, dann macht dies einen Unterschied.

Beispiel: Die Sache wird im vorbereitenden Verfahren unter Mitwirkung des Verteidigers eingestellt. Eine Anklage wäre zu erheben gewesen.

- a) vor dem Amtsgericht
- b) vor der Strafkammer
- c) vor dem Schwurgericht

Geht man von den Mittelgebühren aus, so ergeben sich folgende Abrechnungen:

a) Anklage wäre vor dem Amtsgericht zu erheben gewesen	
1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,50 EUR
Gesamt	654,50 EUR

b) Anklage wäre vor der Jugendkammer zu erheben gewesen, ohne dass ein Fall der Anm. zu Nr. 4118 VV vorgelegen hätte	
1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4112 VV	185,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	570,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	108,30 EUR
Gesamt	678,30 EUR

c) Anklage wäre vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach den §§ 74a und 74c GVG zu erheben gewesen	
1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4118 VV	395,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR

Forts. Seite 17



3. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 06. Mai 2019, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr	Anmeldung und Begrüßungskaffee	
10.00 Uhr – 10.15 Uhr	Begrüßung	
10.15 Uhr – 11.15 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe	
11.15 Uhr – 12.00 Uhr	Unvermeidlichkeit des Nachteils als Voraussetzung für das Zustimmungserfordernis gem §§ 22 I, 14 Nr. 1 WEG Prof. Dr. Martin Häublein, Innsbruck	
12.00 Uhr – 12.30 Uhr	Aktuelles zur Reform des WEG Dr. Katrin Herresthal, Bayer. Staatsministerium der Justiz	
12.30 Uhr - 13.30 Uhr	Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss	
13.30 Uhr – 14.15 Uhr	Die Vermietung einer Eigentumswohnung Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV	
14.15 Uhr – 15.00 Uhr	Information als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung eines Wohnungseigentümerbeschlusses Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Berlin	
15.00 Uhr – 15.45 Uhr	Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK)	
15.45 Uhr – 16.00 Uhr	Diskussion und Verabschiedung	

| 15

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 5 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt. HP III/2019

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

ja nein

ja nein

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

3. Münchener WEG-Forum | 06. Mai 2019: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | E-Mail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Forts. v. Seite 14

Zwischensumme	780,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	148,20 EUR
Gesamt	928,20 EUR

Auch in Bußgeldsachen ist entsprechend vorzugehen, da Anm. Abs. 3 zu Nr. 5115 VV ebenfalls auf die Gebühr des Rechtszugs abstellt, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Bezugsgröße für die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV ist daher auch hier die jeweilige Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens. Hier ergibt sich ein Unterschied allerdings nur bei Bußgeldern von über 5.000,00 EUR. Im Übrigen sind die Verfahrensgebühren des vorbereitenden Verfahrens und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens gleich hoch.

Beispiel:

Der Anwalt wird im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als Verteidiger tätig. Das Verfahren wird aufgrund der vom Verteidiger abgegebenen Einlassung zur Sache von der Verwaltungsbehörde eingestellt. Auszugehen ist von der Mittelgebühr.

I. Bußgeld unter 60,00 EUR

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV	100,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5101 VV	65,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5107 VV	65,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	250,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,50 EUR
Gesamt	297,50 EUR

II. Bußgeld zwischen 60,00 EUR und 5.000,00 EUR

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV	100,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV	160,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5109 VV	160,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	440,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	83,60 EUR
Gesamt	523,60 EUR

III. Bußgeld über 5.000,00 EUR

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV	100,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5105 VV	170,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5111 VV	200,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	490,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	93,10 EUR
Gesamt	583,10 EUR

II. Zusätzliche Gebühr nach faktischer Aussetzung des Verfahrens

Das AG Riedlingen hatte sich mit der Frage zu befassen, ob nach einer Hauptverhandlung noch eine Zusätzliche Gebühr gem. Nr. 4141 VV anfallen kann.

Insoweit ist bereits durch den BGH klargestellt worden, dass im Falle einer Aussetzung der Hauptverhandlung (wieder) eine Zusätzliche Gebühr entstehen kann, nämlich dann, wenn durch Mitwirkung des Verteidigers eine erneute erste Hauptverhandlung vermieden wird, sei es durch Einstellung, Einspruchsrücknahme, Rechtsmittlrücknahme (BGH AGS 2011, 419 = NJW 2011, 3166 = Rpfleger 2011, 631 = JurBüro 2011, 584).

Nach herrschender Meinung reicht eine bloße Vertagung allerdings nicht aus. Es genügt also nicht, dass der Verteidiger einen Fortsetzungstermin entbehrlich macht (OLG Köln AGS 2006, 339 = RVGreport 2006, 152).

Die Besonderheit des vom AG Riedlingen zu entscheidenden Falles lag

Feiern Sie mit unseren Stammdozenten

10 Jahre

Rechtsfachwirtekurse

Die ersten 5 Anmeldungen erhalten einen Jubiläumsrabatt von

100,00 € zusätzlich zum Frühbucherrabatt

(Berücksichtigung nach Eingang der verbindlichen Anmeldung)

www.rechtsfachwirt-münchen.de

darin, dass das Gericht die Hauptverhandlung lediglich vertagt hatte. Es hätte also ein Fortsetzungstermin stattfinden sollen. Dieser Fortsetzungstermin ist dann aber nicht mehr angesetzt worden. Vielmehr hat das Gericht die Frist des § 229 Abs. 1 StPO tatenlos verstreichen lassen und hat dann erst später das Verfahren nach weiteren Ermittlungen eingestellt.

Der Anwalt hat daraufhin eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV abgerechnet. Der Rechtsschutzversicherer war der Auffassung, dass hier eine Aussetzung der Hauptverhandlung nicht stattgefunden habe, so dass die Rechtsprechung des BGH nicht greife und mangels förmlicher Aussetzung eine Zusätzliche Gebühr nicht habe verdient werden können. Das Gericht hat dagegen zutreffend darauf hingewiesen, dass es auf die förmliche Aussetzung nicht ankomme. Wird die Hauptverhandlung vertagt, dann aber innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 ZPO nicht durchgeführt, dann muss auch ohne förmlichen Aussetzungsbeschluss mit der Hauptverhandlung wieder völlig neu begonnen werden. In dem Verstreichenlassen der Frist des § 229 Abs. 1 ZPO liegt faktisch eine Aussetzung des Verfahrens.

Muss danach aber mit der Hauptverhandlung wieder völlig neu begonnen werden, müssten Bemühungen des Verteidigers um eine Erledigung des Verfahrens wiederum nach Nr. 4141 VV honoriert werden.

Einstellung des Verfahrens nach Durchführung eines Hauptverhandlungstermins

RVG VV Nr. 5115

Wird das Verfahren eingestellt, nachdem mehr als drei Wochen seit dem ersten Hauptverhandlungstermin vergangen sind, entsteht die Zusätzliche Gebühr auch dann, wenn die Hauptverhandlung nicht ausdrücklich ausgesetzt worden ist.

AG Riedlingen, Urt. v. 10.12.2018 - 1 C 170/17

In Bußgeldsachen gilt entsprechendes. Auch hier muss die Hauptverhandlung innerhalb von drei Wochen fortgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 OWiG, § 229 Abs. 1 StPO). Hier kommt als weitere Variante noch in Betracht, dass das Gericht nach Ablauf von drei Wochen im schriftlichen Verfahren gem. § 72 OWiG entscheidet.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Eigenbedarf kann eine Kündigung auch gegenüber sozial schlecht gestellter Mieterin rechtfertigen

Das Amtsgericht München verurteilte am 20.07.2018 die Beklagte, die von ihr gemietete Zwei-Zimmer-Wohnung, 1. OG mit Aufzug, München-Neuhausen zu räumen und an den auf Eigenbedarf klagenden Vermieter unter Gewährung einer Frist bis 31.1.2019 herauszugeben.

Der 36-jährige Kläger ist Vermieter, die 78 Jahre alte gehbehinderte Beklagte bewohnte erst als Mitbewohnerin, dann aufgrund Mietvertrages von 1990 mit einem Voreigentümer insgesamt fast 30 Jahre die Wohnung, die 2005 an die Eltern des Klägers veräußert und von diesen 2011 an den Kläger übertragen wurde.

Die Eltern des Klägers bestätigten in ihrer gerichtlichen Zeugenaussage Anfang Mai 2018, die Wohnung von Anfang an zur Eigennutzung durch den Sohn erworben zu haben, der damals in München studierte. Nach zwei ersten Eigenbedarfskündigungen in den Jahren 2013 und 2014, die man aber nicht gerichtlich weiterverfolgt habe, sei im Haus eine identisch geschnittene Wohnung im 3. OG freigeworden, die man der Beklagten vermitteln habe wollen. Man habe der Beklagten auch die Zahlung der Kautions angeboten. Diese habe auf das Angebot aber nicht reagiert. Der Sohn habe 2016 ein Zweitstudium in Aa. beendet und eine Stelle in Augsburg gefunden, wo er sich in der Ausbildung zum Facharzt befinde und nun gezwungenermaßen in einer Zwei-Zimmer-Mietwohnung in Kliniknähe wohne. Er wolle im September 2018 auf eine Stelle in München wechseln, wo er auch Geschwister, Freunde und Freundin habe.

Der Kläger bekräftigte, angesichts der sozialen Vorteile einer in München gelegenen Wohnung bis zum erhofften Stellenwechsel von München nach Augsburg pendeln zu wollen.

Die Beklagte trägt vor, schwerbehindert zu sein und unter anderem an Gleichgewichtsstörungen und psychischen Beeinträchtigungen zu leiden. Angemessener bezahlbarer Ersatzwohnraum sei angesichts ihrer beengten finanziellen Verhältnisse nicht zu finden.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab dennoch dem Kläger Recht.

„Das Gericht ist nach der Vernehmung der Zeugen (...) davon überzeugt ist, dass der Nutzungswille und das Nutzungsinteresse des Klägers vorliegen: (...) Der Nutzungswille setzt voraus, dass der Vermieter die ernsthafte Absicht hat, die Räume selbst als Wohnung zu nutzen (...). Beide Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass der Kläger bereits seit seinem Erststudium in München und auch noch nach seinem Zweitstudium in Aa... das Ziel verfolgte, in München seinen Lebensmittelpunkt zu begründen und zwar in privater und langfristig auch in beruflicher Hinsicht und dazu auch ein Pendeln zwischen München und Augsburg in Kauf nehmen würde. Die Zeugen haben bestätigt, dass der Kläger in München Verwandte und Freunde hat und dass der Einzug in die Wohnung in Augsburg lediglich eine Interimslösung darstellte, nachdem die Wohnung in München noch nicht frei war, als der Kläger die Arbeitsstelle in Augsburg antrat. Es ist für das Gericht nachvollziehbar und vernünftig, dass der Kläger aufgrund seiner Verbindung zur Stadt München (...) seinen Lebensmittelpunkt nach München verlagern möchte. (...) Im übrigen ist die Entscheidung des Klägers über seine weitere Lebensplanung, also z.B. auch die Entscheidung, ob er zukünftig zur Arbeit pendelt oder nicht, im Hinblick auf die grundgesetzliche Gewährleistung des Eigentums gem. Art. 14 GG zu respektieren und nicht durch fremde Vorstellungen zu ersetzen. (...) Auch nach dem Urteil des BGH vom 10.05.2017 (BGH- VIII ZR 292/15) folgt nach Auffassung des

Gerichts, dass ein ernsthafter Nutzungsentschluss, der auf nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen beruht - wie hier - für ein vorrangiges Erlangungsinteresse des Vermieters ausreicht (...) und eine Abwägung mit den generellen Bestandsinteressen des Mieters in diesem Fall nicht erfolgen muss.“

Das Gericht sah aber angesichts der Einschränkungen und Belastungen der Beklagten einerseits und des Münchner Mietmarktes andererseits die Einräumung einer Räumungsfrist von sechs Monaten als geboten. Dem Kläger, der dem Pendeln an sich nach eigenen Angaben abgeschlossen gegenüberstehe, sei auch nach Antritt der Münchner Stelle in dieser Frist ein Pendeln von Augsburg nach München zumutbar.

Urteil des Amtsgerichts München vom 26.07.2018
Aktenzeichen 433 C 19586/17

Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung seit 13.12.2018 rechtskräftig. (Quelle: AG München, PM 09 vom 1. Februar 2019)

AG Frankfurt a. Main: Verdacht des Handelns mit Rauschgift rechtfertigt die Kündigung des Mietverhältnisses

Mit Urteilen vom 6.2.2019 [Az. 33 C 2815/18 (51)] und 8.2.2019 [Az. 33 C 2802/18 (50)] hat das Amtsgericht Frankfurt am Main entschieden, dass die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen des Verdachts des Handelns mit Rauschgift gerechtfertigt ist.

Hintergrund der Entscheidungen waren polizeiliche Durchsuchungen und eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandels gegen Bewohner in der sog. „Platensiedlung“ in Frankfurt am Main, welche die Wohnungsgesellschaft zum Anlass für die außerordentliche Kündigung der betroffenen Mietverhältnisse nahm.

Grundsätzlich steht es dem Mieter frei, die von ihm angemieteten Räume vertragsgemäß zu nutzen. Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, die auch eine Vertragspflichtverletzung darstellen können, rechtfertigen eine Kündigung des Mietvertrages nur dann, wenn dies mit einer Außenwirkung verbunden ist. Solange der Mieter den Bereich seiner Wohnung nicht verlässt und deren Bestand durch die Nutzung nicht gefährdet ist, verbietet sich eine pauschale Betrachtung und die Umstände des Einzelfalls sind maßgeblich.

Liegen jedoch Indizien vor, die den Rückschluss auf ein Handelntreiben mit Rauschgift aus der Wohnung heraus zulassen, ist dies von der Nutzung der Wohnung nicht mehr gedeckt und stellt eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar. Herangezogen werden können im Regelfall das Auffinden von Rauschgift in einer den Eigenbedarf übersteigenden Menge. Auch Waffen und größere Geldbeträge sind geeignet, den Verdacht zu begründen. In einem so gelagerten Fall haftet der Mieter auch für das Verhalten von Mitbewohnern.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG Frankfurt a. Main, PM 2/2019 vom 08.02.2019)

BayLSG: Unfallversicherungsschutz bei Ausübung eines Ehrenamtes

Wer im Rahmen seines ehrenamtlichen Engagements tätig wird und dabei einen Unfall erleidet, ist nur in Ausnahmefällen versichert. Das Gesetz bietet allerdings die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung abzuschließen, mit der umfassender Unfallversicherungsschutz für die Ausübung eines Ehrenamtes geschaffen wird. Eine solche freiwillige Unfallversicherung bestand für den ehrenamtlichen

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare I/2019: März 2019 bis Juli 2019

(Stand 01. März 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Migrationsrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	10
Internationales Wirtschaftsrecht	12
Bank- und Kapitalmarktrecht	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
Steuerrecht	15
Strafrecht	19
Zivilrecht	19
Social Media Marketing	20
IT-Recht/Urheberrecht	21
Stimmbildung	22
Versicherungsrecht / Verkehrsrecht	23
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	24
Arbeitsrecht	26
Veranstaltungsort und Preise	29
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	30
Anmeldeformular	31

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 30

März 2019

■ 12.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer Die Immobilie in der Familie – und die Steuern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	3
■ 13.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Sanierungsrecht aktuell 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	13
■ 15.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RA FA VersR Joachim Cornelius-Winkler Rechtsschutzversicherung 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Versicherungsrecht oder FA Verkehrsrecht	23
■ 19.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog Der digitale Nachlass Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	3

■ 20.03.2019, 14.00 - 18.00 Uhr RA FA SteuerR u. FA StrafR Dr. Rainer Spatscheck Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR	8
■ 21.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Direktor AG Dr. Christian Seiler Elternunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	4
■ 26.03.2019, 16.30 - 18.30 Uhr Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden): wahlw. f. FA GewRS, FA IT-Recht o. FA Urb.- u. MedienR	20
■ 27.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RA FA ArbR Dr. Gunter Mävers Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arb.- u. AuslB-Rechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht	7



- 28.03.2019, 14.00 - 17.30 Uhr
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Berufung und Beschwerde in Zivilsachen 19

April 2019

- 02.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiLG Dietrich Weder
Baurecht spezial
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 24
- 03.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RAin Anke Beyer, Solicitor (England & Wales) u. Mediatorin
Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 5
- 04.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RA Prof. Dr. Jochen Schneider
Softwarelizenzen – Spezial
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht 21
- 10.04.2019, 14.00 - 17.30 Uhr
RiArbG Dr. Christoph Betz
Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 27
- 11.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
WP/StB Dirk Uwe Gurn
Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht 9
- 30.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL)
Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Internationales Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 12

Mai 2019

- 13.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr, **Zusatztermin 14.05.2019**
VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- u. WEG-Recht 25
- 20.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.
Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht 14
- **Zusatztermin: 21.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – ErbR, GesR und SteuerR
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. GesR, FA ErbR oder FA SteuerR 5

Juni 2019

- 04.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 10
 - 05.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RA FA SteuerR u. FA StrafR Dr. Rainer Spatscheck
RA FA HGR Dr. Stefan Hackel
Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR 9
 - 06.06.2019, 14.00 - 17.30 Uhr
RiOLG Christine Haumer
Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Bau- und Architektenrecht 26
- Wiederholung:**
- 28.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt
Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 6

Juli 2019

- 03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Moderne InsVV
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht 14
- 04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- und Kapitalmarktrecht 12
- 09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß
Internationales Erb- und Güterrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 6
- 11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Christine Hüttenhofer
Stimmtraining für Rechtsanwälte 22
- 19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Christian Alexander
Update Wettbewerbsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 11

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:
www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Familie und Vermögen

RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Intensiv-Seminar

Die Immobilie in der Familie – und die Steuern Zivilrechtliche und steuerliche Tipps für Erwerb, Besitz und Übertragung einer Immobilie

12.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

1. Erwerb

- Der steuerlich „richtige“ Erwerber
- ESt-Fallstrick ungewolltes Betriebsvermögen
- GrEST-Sparmodelle. Fallstrick Erwerb vom Bauträger

2. Besitz

- ESt: Drittaufwand; Vermietung an Angehörige; Fallstricke Liebhaberei, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung
- USt: Option zur Steuerpflicht bei Vermietung/Verpachtung; Fallstrick Nutzungsänderung (Vorsteuerberichtigung)
- GrSt, ZwSt (Zweitwohnungsteuer): Überblick

3. Verkauf

- ESt: Fallstricke § 23 EStG u. gewerblicher Grundstückshandel
- USt: Option zur Steuerpflicht. Fallstrick Betriebsvorrichtung

4. Schenkung und Vererbung

- BewG: Überblick
- ESt: Unentgeltlicher und teilentgeltlicher Erwerb; Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung; Erbauseinandersetzung
- SchSt-Sparmodelle (§§ 5 und 13-13 c ErbStG, personelles und zeitliches Splitten, Nießbrauchvorbehalt)
- ABC häufiger Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht)
- Gestaltungsmuster Überlassungsvertrag

5. Familienpool

- Vorteile ggü. Vollrechtsübertragung oder Bruchteilsgemeinschaft
- GbR, KG oder GmbH & Co. KG?
- ESt: Einkunftsart, disquotale Überschussverteilung, steuerfreier AfA Step up
- ErbSt: Transparenzprinzip
- GrEST: Fallstricke
- Gestaltungsmuster GbR- und Einbringungsvertrag

RA Dr. Klaus Bauer

- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog, (Peter & Partner RAe), Würselen

Intensiv-Seminar

Der digitale Nachlass

19.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Der digitale Nachlass als neue Aufgabe in der Nachlassabwicklung – Stand der Diskussion und Fragestellung

1. Einstimmung: Praktische Probleme bei der Nachlassabwicklung im 21. Jahrhundert

2. Der digitale Nachlass – was ist das?

- a) in tatsächlicher Hinsicht
- b) in rechtlicher Hinsicht
- c) Fälle aus der Praxis
 - aa) Der Facebook-Fall
 - bb) Rechtsschutz gegen virtuelle Todesanzeige und Kondolenzbekundungen
 - cc) Ermächtigung des Nachlasspflegers zur Durchsicht eines PC

- dd) Einsicht des Testamentsvollstreckers in die Emails des Erblassers?
- ee) Emails haben Schlüsselfunktion

3. Neue Aufgaben bei der Nachlassabwicklung

4. Der digitale Nachlass in der derzeitigen juristischen Diskussion

5. Welche Fragen wirft der digitale Nachlass in rechtlicher Hinsicht auf?

II. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf den digitalen Nachlass aus zivilrechtlicher Sicht oder: Der digitale Nachlass aus Sicht einer Erbrechtlerin

RAin Dr. Stephanie Herzog

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
- seit 2006: Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Erbrecht im Deutschen Anwaltsvereins (u.a. Mitwirkung/Berichterstatterin bei den Stellungnahmen zur FGG-Reform, der Erbrechtsreform, der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum digitalen Nachlass)
- seit 2013: Schriftleiterin der Zeitschrift ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Der digitale Nachlass

1. Was passiert mit Hard- und Software, Daten, Accounts sowie Provider- und sonstigen Onlineverträgen beim Tod des Users?
 2. Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts – Erben versus nächste Angehörige
 3. Datenschutz und Co – findet das Erbrecht hier seine Grenzen?
a) *Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutzrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG und BDSG)*
b) *Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG, § 88 TKG)*
- III. Antworten auf die Fragen der Praxis
- IV. Müssen die Erben strafrechtliche Sanktionen fürchten?
- V. Wie kann / muss der Erbe sich als Berechtigter legitimieren – Legitimationsmöglichkeiten: Erbschein vs. „Google-Testament“

- VI. Was kann die Gestaltungspraxis tun – Gestaltungsmöglichkeiten vom digitalen Testament bis zum digitalen Testamentsvollstrecker?
1. „Digitale“ Vorsorgevollmachten
 2. Vereinbarungen mit den Providern
 3. Letztwillige Verfügungen
 4. Internetaktivität
 5. Passwörter
- VII. Sind die Regelungen der Provider gültig? – die AGB auf dem Prüfstand
- VIII. Was gilt bei ausländischen Providern oder sonstiger Auslandsberührung?
- IX. Die gerichtliche Geltendmachung der Rechte der Erben
- X. Appell

Forts.

RAin Dr. Stephanie Herzog

- seit 2014 Pressereferentin der ARGE Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.
- seit März 2015 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Kommentatorin u.a. im NK-BGB die Pflichtteilsentziehung sowie den digitalen Nachlass im neuen Band Nachfolgerecht, im Staudinger das Erbscheinsverfahren und Auszüge des Pflichtteilsrechts, im BeckOGK die Erbenhaftung (zu Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen sowie weiteren Kommentierungen siehe www.rapeter.de).
- Zahlreiche Vortragstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar

Elternunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

21.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

- I. Elternunterhalt mit Beispielen
1. Tatbestand mit Darlegungs- und Beweislast
 2. Bedarf
 3. Bedürftigkeit
 4. Leistungsfähigkeit
 5. Verwirkung
- II. Kindesunterhalt
1. Bedürftigkeit
 2. Höhe
 3. Leistungsfähigkeit
 4. Verwirkung

- III. Ehegattenunterhalt bei
1. intakter Ehe
 2. Trennungsunterhalt
 3. nachehelichem Unterhalt anhand der einzelnen Unterhaltstatbestände
 4. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen
 5. Verwirkung
- IV. Prozessuales zum Unterhalt insbesondere die neue Rechtsprechung des BGH zur Präklusion

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

RAin, Solicitor (England & Wales) und Mediatorin Anke Beyer, München

Intensiv-Seminar

Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht

03.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Erbrechtliche Streitigkeiten sind für die Betroffenen in der Regel sowohl mit finanziellen als auch mit erheblichen emotionalen Belastungen verbunden. Verhärtete Fronten der beteiligten Parteien stehen einer Einigung häufig im Wege. Dieser Workshop bietet anhand von Praxisfällen einen guten Einblick in die Struktur, die Methodik und den Nutzen des Mediationsverfahrens im erbrechtlichen Mandat.

Die Teilnehmer bekommen Gelegenheit an der Simulation einer Mediation im Erbrecht teilzunehmen.

Der Workshop richtet sich insbesondere an beratende Anwälte, die erste Erfahrungen mit der Praxis der Mediation machen möchten.

Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skript in elektronischer Form als pdf-Mailanhang.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen der Mediation
2. Chancen und Grenzen der Mediation
3. Kommunikationstechniken in der Mediation
4. Die Rolle des Rechts in der Mediation
5. Die Rolle von beratenden RechtsanwältlInnen in der Mediation
6. Mediation vor und nach dem Erbfall
7. Fairness und Gerechtigkeit in der erbrechtlichen Auseinandersetzung
8. Umgang mit den Emotionen der Beteiligten

RAin Anke Beyer

- Wirtschafts- und Familienmediatorin in München
- Mediatorin BM® und Ausbilderin BM® vom Bundesverband MEDIATION e.V. lizenziert,
- Familienmediatorin und Ausbilderin von der BAFM, Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. anerkannt
- Supervisorin für MediatorInnen und GüterrichterInnen
- langjährige Mediationserfahrung insbesondere im Bereich von Konflikten bei Unternehmensnachfolgen sowie bei Erb- und Familienstreitigkeiten, Konflikten zwischen Gesellschaftern sowie in Unternehmen und Organisationen.
- Langjährige Dozentin für Mediation bei der IHK München und IHK Frankfurt/Main, der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sowie dem IMS Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
 - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
 - Neue EU Güterrechtsverordnungen
 - EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht
 - Neue ErbSt-Richtlinien 2019
 - Aktuelle Rechtsprechung
 - Probleme bei Immobilienvermögen
4. Unternehmensnachfolge
 - Minderjährige Gesellschafter
 - Verstorbene und verschollene Gesellschafter
 - Alzheimer, Demenz & Co.
5. Transparenzregister
 - Erste Erfahrungen mit d. Bundesverwaltungsamt
 - Umgang mit Treuhänderverhältnissen
 - Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland
6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Ersatztermin: Ausschreibung siehe unter www.mav-service.de

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar

Internationales Güterrecht 29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?

Neuer Termin: 22.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Internationales Erb- und Güterrecht

09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit

(Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Hand-

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungs

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Bettina Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB ...

lungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- u. Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip

IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung****VI. Abgrenzungskriterien****VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

Forts. RAin Bettina Schmidt

rechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht

– erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Migrationsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts

27.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen.

Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es werden u.a. folgende Themen - anhand von praktischen Fallbeispielen - erörtert:

1. Rechtsgrundlagen
2. Sicherung der Aufenthaltserlaubnis
3. Anstellung und Einstellung
4. Beschäftigung
5. Kündigung und Austritt
6. Blick ins Steuer- u. Sozialversicherungsrecht
7. Ausblick: Fachkräftezuwanderungsgesetz

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 5:** **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge**
21.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR
- **Seite 6:** **Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
28.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 7:** **Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung u. praktische Handhabung aus Sicht des ...**
27.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 13:** **Webel, Sanierungsrecht aktuell 2019**
13.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- **Seite 14:** **Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen**
20.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- **Seite 14:** **Schmidt, Moderne InsVV**
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht

Kompakt-Seminar

RA FASr FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB) München

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater

20.03.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das u.a. Beratern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Parallel hierzu ist in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Steuerhinterziehung auch der Tatbestand der Geldwäsche in den Fokus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH gerückt. Dies zeigt, dass die Geldwäsche bzw. deren Vermeidung nun auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung im beruflichen Alltag gewinnt.

Das Seminar soll dem Berater die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes vermitteln und ihm für die strafrechtlichen Implikationen im Rahmen der Berufsausübung sensibilisieren.

- I. Allgemeines zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie
- II. Pflichten der beratenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz
 1. Riskomanagement
 - a. Risikoanalyse
 - b. Interne Sicherungsmaßnahmen
 - c. Whistleblowing-Verfahren
 - d. Ist ein Geldwäschebeauftragter erforderlich?
 2. Sorgfaltspflichten
 - a. Risikobasierter Ansatz

- b. Identitätsfeststellung
(Know-Your-Customer-Prinzip)
- c. Überwachung

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4. Meldepflichten – Konflikt mit Verschwiegenheitsverpflichtung

5. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

6. Bußgeldvorschriften

III. Straftatbestand der Geldwäsche

1. Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche

2. Beteiligungsrisiken

3. Privilegierung der steuerberatenden Berufe in subjektiver Hinsicht?

4. Sonderproblem: Barzahlung von Honoraren

5. Sanktionsrahmen

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

geänderter Referent: WP/StB Dirk Uwe Gurn (Göller, Methmann & Hansen StBgesellschaft mbH) Potsdam

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

11.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

I. Einführung

1. Relevanz der Unternehmensbewertung in der Rechtsberatung
2. Der Unternehmenswert
3. Äquivalenzanforderungen
4. Berufsrechtliche Verlautbarungen (IDW, BStBK)/Besonderheiten bei KMU
5. Bewertungsmethoden im Überblick
6. Bewertungsstichtag
7. Abgrenzung betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

II. Steuerliche Unternehmensbewertung nach dem BewG

1. Allgemeines
2. Rechtsformunabhängige Bewertung
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren
4. Wertuntergrenze
5. Würdigung
6. Musterfall

III. Gesamtbewertungsverfahren nach betriebswirtschaftlicher Methodik

1. Grundlagen
2. Ertragswertverfahren vs. DCF-Methode
3. Vergangenheitsanalyse

5. Bestimmung Kalkulationszinsfuß (CAPM, WACC etc.)

6. Musterfall

IV. Einzelbewertungsverfahren

1. Liquidationswertverfahren
2. Substanzwertverfahren

V. Multiplikatorverfahren und weitere praxisrelevante „Sonderbewertungen“

1. Generelle Hinweise zu Multiplikatoren
2. Umsatzmultiplikator
3. EBIT-/EBITDA-Multiplikator
4. Kammermethoden/Mischverfahren

VI. Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

VII. Literaturempfehlungen

WP/StB Dirk Uwe Gurn

- Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Landwirtschaftliche Buchstelle in Potsdam
- Geschäftsführender Gesellschafter der Göller, Methmann & Hansen Steuerberatungsgesellschaft in Potsdam und Düsseldorf und der DGWP Wirtschaftspartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam
- langjähriger Referent zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen für verschiedene Steuerberaterverbände

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FASr FAStraFR Dr. R. Spatscheck, RA FA HGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAStraFR

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung

3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG

4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG

5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG

- a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
- b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
- c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO)

6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

→ Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern

7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantienstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 29 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 30.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Seite 20: Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing

26.03.2019, 16.30 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew RS, FA IT-R o. FA Urb.- u. MedienR

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

04.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar *behandelt das neue Markenrecht und aktuelle Entscheidungen zum Marken- und Designrecht (Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorbehalten).*

I. Markenrechtliche Entscheidungen:

1. EuGH-Vorlage: „wahrscheinlichste Benutzungsform“ und Unterscheidungskraft
2. Update 3D-Marken (inklusive EuGH Birkenstock-Muster)

3. Gewährleistungsmarken und Vorlage des OLG Düsseldorf zu Testsiegeln
4. Trefferlisten bei Amazon (BGH-Entscheidungen ORTLIEB und goFit)
5. Benutzung für Waren und Dienstleistungen als Voraussetzung des Markenverletzungstatbestands (OLG Frankfurt, Casellapark)
6. Debranding/Rebranding (Benutzungsbegriff bei Entfernen der Marke nach EuGH Mitsubishi)

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

– *Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte*
 – *vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs*
 – *spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten*

→ Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

7. **Markenmäßiger Gebrauch bei**
 - *Marken mit beschreibendem Anklang (Cafissimo MINI, Think Green)*
 - *Spielzeugmodellen (OLG Hamburg „CAT“)*
 - *Bestellzeichen*
8. **Schutzumfang von Buchstabenmarken**
9. **Vorteile des Schutzes von Firmenschlagworten im Vergleich zu Marken**
10. **Update Täterhaftung des Geschäftsführers**
11. **Verfahrensprivilegien für den Markeninhaber i. Grenzbeschlagnahmeverfahren**

II. **Designrechtliche Entscheidungen:**

1. **Anforderungen an Wiedergaben nach dem Mast-Jägermeister-Urteil des EuGH**
2. **Ausschließliche technische Bedingtheit nach dem DOCERAM-Urteil des EuGH**
3. **Beispielsfälle zur ausschließlichen technischen Bedingtheit**
4. **Eigenart und Schutzumfang bei technischen Merkmalen**

5. **„Übertragungsmuster“ und Eigenart nach EuGH „Duschabflussrinne“**
6. **Informierter Benutzer und bestimmungsgemäße Verwendung (BGH GRUR 2018, 832 - Ballerinaschuh, OLG Frankfurt Küchenmesser)**
7. **Darlegungs- und Beweislast zum Formenschutz**
8. **Kein Vorbenutzungsrecht bei Auslandshandlungen (BGH GRUR 2018, 76 – Bettgestell)**
9. **Reparaturklausel nach BGH „Kraftfahrzeugfelgen II“**
10. **Anwendbares Recht bei Schadensersatz und Auskunft (EuGH Nintendo/BigBen)**

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte aus dem Bereich IP sowie Patentanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Marken- und Designrechts häufig befassen.

Forts. RA Dr. Hackbarth LL.M.

- *Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI*
- *Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA*
- *Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“*
- *Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht*
- *erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Update Wettbewerbsrecht19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

1. **Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU**

2. **Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland**
3. **Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH**
4. **Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer**
5. **Unlautere Handlungen im Internet**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander

- *Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena*
- *Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht*
- *Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern*
- *Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)*

Intensiv-Seminar**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationales Wirtschaftsrecht

30.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Int. Wirtschaftsrecht o. FA Handels- u. GesR

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Intensiv-Seminar

Sanierungsrecht aktuell 2019

13.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Seit Inkrafttreten des ESUG hat sich die Praxis rund um die Insolvenz eines Unternehmens erheblich verändert. Durch neu eingeführte Regelungen soll die Eigenverwaltung gestärkt werden und Insolvenzpläne häufiger werden. Die Praxiserfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, dass sowohl mittelgroße als auch insbesondere Großverfahren vermehrt in Eigenverwaltung beantragt und durchgeführt werden.

Dieses Seminar soll aktuelle Probleme beleuchten und gleichzeitig die Diskussion über Aktuelles aus dem Sanierungsrecht ermöglichen.

1. Ergebnisse der ESUG Evaluation und ihre Auswirkungen auf mögliche Gesetzgebungsvorhaben.
2. Kostenfrage der Eigenverwaltung
3. Masseverbindlichkeiten im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung

4. Steuerrechtliche Besonderheiten der Eigenverwaltung (§ 55 Abs.4 InsO)
5. Haftung des CRO und Sachwalters und ihre Folgen
6. Abschaffung des Sanierungserlasses und die neue gesetzliche Lage
7. Dual Track in Planverfahren?
8. Die Vergleichsrechnung im Insolvenzplan
9. Datenschutzrechtliche Fragen im Sanierungsverfahren
10. Weitere aktuelle Fragen des Sanierungsrechts
11. Aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen

20.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht

I. Teil:

Insolvenzanfechtungsrisiko nach Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner – Die Rechtslage zur Durchsetzung der Vorsatzanfechtung aus Sicht der Insolvenzverwaltung bzw. zur Abwehr aus Gläubigersicht

1. Lösung des Gesetzgebers im Anfechtungsrecht 2017
2. Lösung des IX. Zivilsenats des BGH in seiner anschließenden Rechtsprechung 2017
3. praktische Folgen für Taktik sowohl von klagendem Verwalter wie beklagtem Insolvenzgläubiger

II. Teil:

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in 2018, insbesondere:

1. Zahlungen aufgrund eines später gescheiterten Sanierungskonzepts
2. Vergleich mit dem Insolvenzverwalter und Insolvenzzweckwidrigkeit
3. Nutzungsüberlassung eines Grundstücks durch Schuldner an Dritten
4. Sicherheitenbestellung für eigene, entgeltlich begründete, (aber) künftige Verbindlichkeiten
5. Kostenübernahme für vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreit durch Insolvenzgläubiger?

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Alleinautor von „Anfechtungsgesetz (AnfG). 11. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ §§ 103, 119 (C.H.Beck); §§ 129–134 InsO bei „Graf-Schlicker (Hrsg.) InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung (RWS Verlag); und bei „Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch“ Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung (C.H.Beck) und bei „Musielak/Voit“, ZPO, §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b (Verlag Vahlen)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Moderne InsVV –

Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

03.07.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschlüsse der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitaufwändige Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Masseübertragung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

A. Vergütung im eröffneten Verfahren

I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen

1. „Harte“ Faktoren
 - Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
 - Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
 - Zuschläge
 - Vergleichsrechnungen
2. „Weiche“ Faktoren
 - Ruf des Insolvenzverwalters
 - Übersichtlichkeit des Antrags
 - (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts
3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag
 - vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
 - Vergütungsfälle Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

→ Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Schmidt A., Moderne InsVV

4. Praxistipps

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden
- Berücksichtigung v. gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

B. Vergütung im Eröffnungsverfahren

- I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten
- II. Abzug von Fortführungskosten?
- III. Einbeziehung von Sonderaktiva?

C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

- Seite 16: **Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater**
20.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA GesR, FA SteuerR oder FA StrafR
- Seite 17: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge**
21.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR
- Seite 18: **Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerl. u. strafrechtl. Haftungsrisiken v. GmbH-Geschäftsführern**
05.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA GesR, FA SteuerR oder FA StrafR

RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Intensiv-Seminar

Die Immobilie in der Familie – und die Steuern

Zivilrechtliche und steuerliche Tipps für Erwerb, Besitz und Übertragung einer Immobilie

12.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

1. Erwerb

- Der steuerlich „richtige“ Erwerber
- ESt-Fallstrick ungewolltes Betriebsvermögen
- GrESt-Sparmodelle. Fallstrick Erwerb vom Bauträger

2. Besitz

- ESt: Drittaufwand; Vermietung an Angehörige; Fallstricke Liebhaberei, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung
- USt: Option zur Steuerpflicht bei Vermietung/Verpachtung; Fallstrick Nutzungsänderung (Vorsteuerberichtigung)
- GrSt, ZwSt (Zweitwohnungsteuer): Überblick

3. Verkauf

- ESt: Fallstricke § 23 EStG u. gewerblicher Grundstücksandel
- USt: Option zur Steuerpflicht. Fallstrick Betriebsvorrichtung

4. Schenkung und Vererbung

- BewG: Überblick
- ESt: Unentgeltlicher und teilentgeltlicher Erwerb; Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung; Erbauseinandersetzung
- SchSt-Sparmodelle (§§ 5 und 13-13 c ErbStG, personelles und zeitliches Splitten, Nießbrauchvorbehalt)
- ABC häufiger Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht)
- Gestaltungsmuster Überlassungsvertrag

5. Familienpool

- Vorteile ggü. Vollrechtsübertragung oder Bruchteilsgemeinschaft
- GbR, KG oder GmbH & Co. KG?
- ESt: Einkunftsart, disquotale Überschussverteilung, steuerfreier AfA Step up
- ErbSt: Transparenzprinzip
- GrESt: Fallstricke
- Gestaltungsmuster GbR- und Einbringungsvertrag

RA Dr. Klaus Bauer

- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater

20.03.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das u.a. Beratern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Parallel hierzu ist in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Steuerhinterziehung auch der Tatbestand der Geldwäsche in den Fokus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH gerückt. Dies zeigt, dass die Geldwäsche bzw. deren Vermeidung nun auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung im beruflichen Alltag gewinnt.

Das Seminar soll dem Berater die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes vermitteln und ihn für die strafrechtlichen Implikationen im Rahmen der Berufsausübung sensibilisieren.

I. Allgemeines zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie

II. Pflichten der beratenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz

1. Riskomanagement

- a. Risikoanalyse
- b. Interne Sicherungsmaßnahmen
- c. Whistleblowing-Verfahren
- d. Ist ein Geldwäschebeauftragter erforderlich?

2. Sorgfaltspflichten

- a. Risikobasierter Ansatz

- b. Identitätsfeststellung
(Know-Your-Customer-Prinzip)
- c. Überwachung

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4. Meldepflichten – Konflikt mit Verschwiegenheitsverpflichtung

5. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

6. Bußgeldvorschriften

III. Straftatbestand der Geldwäsche

1. Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche

2. Beteiligungsrisiken

3. Privilegierung der steuerberatenden Berufe in subjektiver Hinsicht?

4. Sonderproblem: Barzahlung von Honoraren

5. Sanktionsrahmen

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

geänderter Referent: WP/StB Dirk Uwe Gurn (Göller, Methmann & Hansen StBgesellschaft mbH) Potsdam

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

11.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

I. Einführung

1. Relevanz der Unternehmensbewertung in der Rechtsberatung
2. Der Unternehmenswert
3. Äquivalenzanforderungen
4. Berufsrechtliche Verlautbarungen (IDW, BStBK)/Besonderheiten bei KMU
5. Bewertungsmethoden im Überblick
6. Bewertungsstichtag
7. Abgrenzung betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

II. Steuerliche Unternehmensbewertung nach dem BewG

1. Allgemeines
2. Rechtsformunabhängige Bewertung
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren
4. Wertuntergrenze
5. Würdigung
6. Musterfall

III. Gesamtbewertungsverfahren nach betriebswirtschaftlicher Methodik

1. Grundlagen

2. Ertragswertverfahren vs. DCF-Methode

3. Vergangenheitsanalyse
5. Bestimmung Kalkulationszinsfuß (CAPM, WACC etc.)
6. Musterfall

IV. Einzelbewertungsverfahren

1. Liquidationswertverfahren
2. Substanzwertverfahren

V. Multiplikatorverfahren und weitere praxisrelevante „Sonderbewertungen“

1. Generelle Hinweise zu Multiplikatoren
2. Umsatzmultiplikator
3. EBIT-/EBITDA-Multiplikator
4. Kammermethoden/Mischverfahren

VI. Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

VII. Literaturempfehlungen

WP/StB Dirk Uwe Gurn

- Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Landwirtschaftliche Buchstelle in Potsdam
- Geschäftsführender Gesellschafter der Göller, Methmann & Hansen Steuerberatungsgesellschaft in Potsdam und Düsseldorf und der DGWP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam
- langjähriger Referent zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen für verschiedene Steuerberaterverbände

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
 - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
 - Neue EU Güterrechtsverordnungen

– EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr

Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RA FASr FAStrafr Dr. R. Spatscheck, RA FAHGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGeR, FASsteuerR oder FAStrafr

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
 - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
 - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
 – *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*
 – *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

- Seite 16: **Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater**
20.03.2019, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA GesR, FA SteuerR oder FA StrafR
- Seite 18: **Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerl. u. strafrechtl. Haftungsrisiken v. GmbH-Geschäftsführern**
05.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA GesR, FA SteuerR oder FA StrafR

Zivilrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

28.03.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Social Media Marketing

Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb, Passau

Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing

26.03.2019: 16:30 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA GewRS, FA IT-Recht oder FA Urh.- und MedienR

I. Erscheinungsformen des Social Media Marketings

II. Ausgewählte praxisrelevante Themenbereiche

1. Kennzeichnungspflicht von Beiträgen (Schwerpunkt des Seminars)

- a) Wettbewerbs-, Telemedien- und Rundfunkrecht als maßgeblicher Rechtsrahmen
- b) Mögliche Rechtsfolgen für Influencer, beworbene Unternehmen und Agenturen
- c) Praktische Fragen der Kennzeichnungspflicht am Beispiel von Instagram unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Rechtsprechung

2. Impressumspflicht

3. Kaufappelle an Kinder

4. Irreführende Spitzenstellungsbehauptungen

5. Gewinnspiele

6. „Angemäßste Influencer“ und das Markenrecht

III. Zusammenfassende Best Practice Influencer Marketing

Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb

- Dipl.-Juristin, juristische Mitarbeiterin bei der Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft in München, Praxisgruppe IT-/IP- und Medienrecht
- Promoviert derzeit im Bereich Digitalisierung der Anwaltschaft an der Universität Passau
- 2011-2016: Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau, zuvor Ausbildung zur Justizfachwirtin und selbstständige Tätigkeit als Verfahrensbeiständin und -pflegerin
- Ausgezeichnet als „Woman of Legal Tech 2018“ von Hogan Lovells, BRYTER und dem Legal Tech-Blog
- Seit 2010 Referentin und Autorin zu IT-rechtlichen Fragestellungen sowie familien- und betreuungsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr (2 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 70,00 zzgl. MwSt (= € 83,30),

für Nichtmitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht/Urheberrecht

→ Seite 20: **Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing**
26.03.2019, 16.30 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew RS, FA IT-R o. FA Urh.- u. MedienR

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Softwarelizenzen – Spezial

04.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht

Softwarelizenzen wurden in den letzten 10 Jahren v.a. durch die Rspr. zu „Gebrauchtssoftware“ urheberrechtlich intensiv behandelt. Manches ist nun geklärt. Die Hersteller haben andererseits im Laufe der Jahre ihre Verträge und ihre Vergütungsmodelle geändert und auch der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen versucht. Dadurch ergeben sich z.T. neue Aspekte bei der Beurteilung von Vertragstyp, Rechten des Kunden und Wirksamkeit der Klauseln.

Im Seminar sollen die urheberrechtliche und die AGB-rechtliche Beurteilung zusammengeführt werden. Anhand typischer Klauseln und Probleme werden Vertragskonstellationen und -situationen – auch unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung – behandelt.

1. **Urheberrechtliche Sichtweise auf „Standard-Software“, Abgrenzungen zu**
 - Computerspielen
 - Ideen, Methoden
 - Oberfläche, Webseiten
 - Dateiformat, Programmiersprachen, Schnittstellen
 - Entwurfsmaterial, Vorstufen, Dokumentationen
 - Algorithmen
 - Daten, Datenbanken
2. **Vertragliche Sichtweise: Typische Vertragsgestaltungen und AGB-Klauseln**
3. **Urheberrechtlich relevante und Vergütungsauslösende Handlungen, je nach Vertrag**

4. **Arten der Softwarelizenzen nach Rechtseinräumung und Vergütung, Nutzungsarten**
5. **Was ist der richtige Vertragstyp für welche Lizenz?**
6. **Spezialthemen:**
 - Erschöpfung
 - Cores u.ä., Sperren, Keys (Produktschlüssel),
 - „indirekte Nutzung“, Zugriff,
 - Vergütungen für Zukäufe und für Access,
 - Vertragsbestandteile, u.a. AGB und PKL und deren Entwicklung im Lauf der Vertragsbeziehungen
7. **Traditionelles Vertragsrecht: Dokumentationen, Mangel, Pflege, Verjährung, Lebenszyklus (Version, Update, Patch)**
8. **Exkurs: SaaS, Online-Nutzung; AGB bei Access-Lösungen**
9. **Anpassung von Software: Bearbeitung, Parametrierung, Selbsthilfe, vertragliche Sicherungen**
10. **Software und Insolvenz des Lizenzgebers: Quellcode, Rechte des Lizenznehmers, Escrow**

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Rechtsanwalt in München
- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

Intensiv-Seminar

Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Richtig sprechen: Das klingt so einfach. Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jabrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmstörungen und Erkrankungen der Stimmorgane.

Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmlage, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte.

Fortbildungsziel ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmlage, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Seminarinhalte:

- **Einführung**
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- **Anatomie und Physiologie**
So funktioniert Ihre Stimme
- **Klangvolle Stimme durch richtige Atmung**
- **Artikulation, Haltung, Prosodie**
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg
- **Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen**
- **Stimmgesundheit erhalten**
Stimmhygiene/Warm-up
- **Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung**
- **Anwendung im Alltag**
- **Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besondere Bedingungen:**
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik.
- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme behutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

Versicherungsrecht / Verkehrsrecht

RA FA VersR Joachim Cornelius-Winkler, Berlin

Intensiv-Seminar

Rechtsschutzversicherung 2019

15.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Versicherungsrecht oder FA Verkehrsrecht

Die Teilnehmer werden anhand des Vortrags und der gemeinsamen Falllösung effizient und praxisnah mit allen wesentlichen Problemstellungen der Rechtsschutzversicherung und der neueren Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsfall und den Obliegenheiten vertraut gemacht.

1. Einführung

- Abgrenzung zu Fragestellungen aus dem Allgemeinen Versicherungsvertragsrecht
- Systematik, Rechtsnatur, Auslegung und Entwicklung der ARB
- Regulierungspraxis, Aktives Schadenmanagement und Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlerhaftung und Anwaltsregress

2. Versichertes Risiko

- Rechtsschutzformen und Leistungsarten
- Auslegung und Entwicklung der Ausschlussklauseln

3. Versicherungsfall

- Der Versicherungsfall im Schadensersatzrechtsschutz

- Der Versicherungsfall im Vertragsrechtsschutz
- „Dreisäulentheorie“ und „Aktivrechtsprechung“ des BGH
- Unwirksamkeit der Vorerstreckungsklausel wegen Intransparenz
- „Passivfälle“

4. Einwand fehlender Erfolgsaussichten

- Fallgruppen
- Stichtenscheid und Schiedsgutachten

5. Leistungsumfang

- Quotenvorrecht
- Kostenübernahme bei (Mehr-) Vergleich

6. Obliegenheiten

- Intransparenz der „Schadenminderungsklausel“
- Rechtsanwalt als „Repräsentant“?

Der Referent wird die aktuelle bis zur Veranstaltung vorliegende Rechtsprechung berücksichtigen.

RA J. Cornelius-Winkler

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Lehrbeauftragter der Universitäten Hamburg und Münster
- Koautor des „Harbauer“ und weiterer wichtiger Veröffentlichungen zur Rechtsschutzversicherung
- ehemaliger Schadenleiter einer Rechtsschutzversicherung
- Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Immobilien

→ Seite 3: **Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern ...**
12.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR o. FA SteuerR

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Baurecht spezial

02.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A. Bewegung bei Bauzeit-Claims?

Gehäuft ist in der Rechtsprechung neuerdings zu lesen, eine „bauablaufbezogene Darstellung“ brauche es im Entscheidungsfall nicht, und es könne offen bleiben, was „bauablaufbezogen“ überhaupt heißt. Bahnen sich hier neue Tendenzen der Rechtsprechung an? Das Seminar versucht zu zeigen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung durchaus als „Linie“ begriffen werden kann. Die neueren Entscheidungen sollen hiermit verglichen und an den bekannten Grundstrukturen gemessen werden. Untersucht werden soll bei dieser Gelegenheit auch, was die einschlägigen Anspruchsgrundlagen in der Praxis des Bauprozesses „leisten“ und was sie an Darstellung erfordern.

B. Die Teilerfolgs-Theorie im Planerrecht

Verlangt der Planer Honorar, so hält ihm der Auftraggeber oft vor, es seien doch gar nicht alle Leistungen erbracht, die die HOAI als Programm der betreffenden Leistungsphasen aufzählt. Und oft ist dieser Einwand für sich genommen zutreffend. Nur: Sind schon deshalb Abzüge vom Werklohn („Honorarminderungen“) veranlasst? Wenn ja: Kann dann in der Praxis jemals ein „Komplethonorar“ zu erzielen sein? In dies Spannungsfeld gehört die „Teilerfolgs“-Theorie. Nur: Was besagt die Teilerfolgs-Theorie wirklich? Was setzt sie voraus? Wobin führt sie? Das Seminar will diesen Fragen nachgeben und sie mit Blick auf den praktischen Prozessalltag strukturieren.

C. Sanieren im Bestand

Wird ein Bestandsgebäude saniert, so kann Streit entstehen: Muss das Ergebnis den aktuellen Regeln der Technik entsprechen? Oder reicht es, den Standard einzuhalten, der bei Errichtung galt? Aus der Rechtsprechung kann man Faustregeln ableiten.

D. Der flankierende Feststellungsantrag im Baurecht: Tücken, Lücken, Strategien

Alltag in Bausachen: Der Auftraggeber will Schadensersatz vom Bauunternehmer und begehrt in Klageantrag 1 Zahlung von 50.000 €; in Klageantrag 2 will er festgestellt wissen, dass ihm der An auch über die 50.000 € hinaus haftet. Ist der Feststellungsantrag zulässig, wenn die 50.000 € als Kostenvorschuss verlangt werden? Und was gilt, wenn von den 50.000 € ein Teilbetrag entscheidungsreif ist: Kann ein Grund- oder/und Teilverteil ergehen? Das Seminar will Lösungsvorschläge für praxisrelevante Streitfragen entwickeln.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019

Ausgebucht: 13.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Zusatztermin: 14.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2019.

Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das von der Bundesregierung mit Entwurf vom 05. September 2018 auf den Weg gebrachte Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG).

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2019

1. Mietspiegel 2019: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsanpassungsgesetz (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treiber“-Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht

06.06.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Sachmangelbegriff
2. Abnahme
3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertragsrecht bzw. im VOB/B-Vertrag, einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts

27.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es werden u.a. folgende Themen - anhand von praktischen Fallbeispielen - erörtert:

1. Rechtsgrundlagen
2. Sicherung der Aufenthaltserlaubnis
3. Anstellung und Einstellung
4. Beschäftigung
5. Kündigung und Austritt
6. Blick ins Steuer- u. Sozialversicherungsrecht
7. Ausblick: Fachkräftezuwanderungsgesetz

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

RiArbG Dr. Christoph Betz, Arbeitsgericht Regensburg

Kompakt-Seminar

Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt

10.04.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten

erfolgt in Unternehmen bereits seit vielen Jahren. Allerdings war die Einhaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes dabei früher in erster Linie lediglich bei der Personalsachbearbeitung zu beachten. Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt führt nunmehr zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Stadien und in den verschiedensten Kontexten eines Arbeitsverhältnisses. Der sichere Umgang mit dem seit 25.05.2018 geltenden Arbeitnehmerdatenschutzrecht gehört daher mittlerweile zum Grundhandwerkszeug einer umfassenden arbeitsrechtlichen Beratung.

1. Rechtlicher Rahmen / Neues Datenschutzrecht

2. Arbeitnehmerdatenschutz bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses

- Backgroundchecks
- E-Recruiting

3. Arbeitnehmerdatenschutz im bestehenden Arbeitsverhältnis

- Einsatz digitaler Arbeitsmittel
 - Mitbestimmung
 - Erlaubnis nach Datenschutzrecht
- Überwachung von Mitarbeitern
 - Auswertung von Internetverläufen und E-Mails
 - Videoüberwachung
 - Ortung des Arbeitnehmers
- Rechtliche Folgen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen
 - Materielle Folgen
 - Prozessuale Folgen
 - Beweis-/Sachvortragsverwertungsverbot
 - Fernwirkung
 - Zufallsfunde

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbstständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbstständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbstständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 30

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP III/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern	[3]	12.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Herzog, Der digitale Nachlass	[3]	19.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Elternunterhalt u. neuere Rechtspr. zum Unterhaltsrecht	[4]	21.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beyer, Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht	[5]	03.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[5]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüßtege, Internationales Güterrecht	[6]	22.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	[6]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[6]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische...	[7]	27.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und ...	[8]	20.03.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Gurn, Methoden d. Unternehmensbewertung für RAe	[9]	11.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[9]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions ...	[10]	04.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrecht	[11]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht	[12]	30.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[12]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Sanierungsrecht aktuell 2019	[13]	13.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen	[14]	20.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP III/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Moderne InsVV	[14]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern	[15]	12.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und ...	[16]	20.03.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Gurn, Methoden d. Unternehmensbewertung für RAe	[17]	11.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[17]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[18]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[19]	28.03.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing	[20]	26.03.19: 16:30 Uhr	€ 83,30 / € 107,10 ¹⁾
Schneider, Softwarelizenzen – Spezial	[21]	04.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[22]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung 2019	[23]	15.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, Baurecht spezial	[24]	02.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht...	[25]	14.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht	[26]	06.06.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische...	[26]	27.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt	[27]	10.04.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[28]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Baumwart nicht, der beim Schneiden eines Obstbaums im Auftrag des Ortsverschönerungsvereins abgestürzt ist.

Der Sachverhalt:

Der Kläger ist ausgebildeter Baumwart und als solcher für einen Ortsverschönerungsverein tätig. Beim Frühjahrsschnitt eines Obstbaumes im Garten eines Vereinsmitglieds fiel der Kläger in ca. 2 m Höhe von der Leiter und verletzte sich erheblich. Keine der drei vom Kläger angegangenen Berufsgenossenschaften gewährte dem Kläger Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Sozialgericht Augsburg (SG) wies die Klage als unbegründet ab. Der Kläger gehöre nicht zum gesetzlich versicherten Personenkreis. Eine freiwillige Versicherung, wie sie bei Ausübung eines Ehrenamtes möglich gewesen wäre, sei nicht abgeschlossen worden.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung des SG. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz setze voraus, dass der Kläger zu dem Personenkreis zähle, der im Gesetz ausdrücklich genannt sei. Der Kläger sei weder als „Beschäftigter“ bzw. „Wie-ein-Beschäftigter“ des Ortsverschönerungsvereins oder des Vereinsmitglieds tätig geworden, noch habe Versicherungsschutz aufgrund einer ehrenamtlichen kommunalen Tätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft bestanden. Der Kläger habe seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Baumwart des Ortsverschönerungsvereins im Rahmen des Vereinszwecks des Ortsverschönerungsvereins ausgeübt. Gesetzlicher Versicherungsschutz bestehe

bei einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks nicht. Der Gesetzgeber habe aus diesem Grund die Möglichkeit geschaffen, die Versicherungslücke durch Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung zu schließen. Der Ortsverschönerungsverein habe eine solche freiwillige Versicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger nicht abgeschlossen.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 02.12.2013 – S 8 U 267/12
Bayer. LSG, Urteil vom 18.10.2018 – L 7 U 36/14

(Quelle: Bayer. LSG, PM Nr. 01/19 vom 11. Januar 2019)

BAG: Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben nach § 1922 Abs. 1 BGB iVm. § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs.

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres am 20. Dezember 2010 verstorbenen Ehemanns (Erblasser), dessen Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch seinen Tod endete. Nach § 26 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) standen dem Erblasser in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage Urlaub zu. Der Erblasser wurde mit Wirkung vom 18. August 2010 als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Er hatte danach gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB IX aF für das Jahr 2010 Anspruch auf anteiligen Zusatzurlaub von zwei Arbeitstagen. Die

Anzeige

Donnerstag, den **4.4.2019**

Aula der Hochschule München

Karlstraße 6



BKM

Bau Kompetenz München

13. Öffentlichkeitsveranstaltung des Netzwerks **BAU KOMPETENZ MÜNCHEN**

Begrüßung ab 13.00 Uhr

Vorträge 13.30-18.00 Uhr

Programm

- Technik: Heizung, Elektro-Kfz in Tiefgaragen
- Öffentliches Baurecht: Deregulierung BauVorlVO
- Steuerrecht: Immobilienwert und Erbschaftssteuer
- Baurecht: Aktuelle BGH-Urteile und Neue VOB/C 2019



Anmeldung über: www.bkm-muenchen.de

Klägerin verlangt die Abgeltung des Resturlaubs von insgesamt 25 Arbeitstagen, der ihrem verstorbenen Ehemann zum Zeitpunkt seines Todes für das Jahr 2010 noch zustand.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte hat den nicht gewährten Urlaub des Erblässers mit einem Betrag iHv. 5.857,75 Euro brutto abzugelten.

Urlaub, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann, ist nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten. Die nach dem europäischen Unionsrecht gebotene Auslegung von §§ 1, 7 Abs. 4 BUrlG ergibt, dass der Resturlaub auch dann abzugelten ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass der durch Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) gewährleistete Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis untergehen darf, ohne dass ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für diesen Urlaub besteht, der im Wege der Erbfolge auf den Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers überzugehen hat (EuGH 6. November 2018 - C-569/16 und C-570/16 - [Bauer und Willmeroth]). Daraus folgt für die richtlinienkonforme Auslegung von §§ 1, 7 Abs. 4 BUrlG, dass die Vergütungskomponente des Anspruchs auf den vor dem Tod nicht mehr genommenen Jahresurlaub als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse wird. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst dabei nicht nur den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG von 24 Werktagen, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX aF sowie den Anspruch auf Urlaub nach § 26 TVöD, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt. Dem TVöD lässt sich nicht entnehmen, dass dem Erben das Verfallrisiko für den tariflichen Mehrurlaub bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers zugewiesen ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22. Januar 2019 - 9 AZR 45/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 15. Dezember 2015 - 3 Sa 21/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 01/19 vom 22. Januar 2019)

BAG: Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen/ Gebot fairen Verhandeln

Eine Arbeitnehmerin kann einen Vertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird (Aufhebungsvertrag), auch dann nicht widerrufen, wenn er in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Reinigungskraft beschäftigt. Sie schloss in ihrer Wohnung mit dem Lebensgefährten der Beklagten einen Aufhebungsvertrag, der die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsieht. Anlass und Ablauf der Vertragsverhandlungen sind umstritten. Nach Darstellung der Klägerin war sie am Tag des Vertragsschlusses erkrankt. Sie hat den Aufhebungsvertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten und hilfsweise widerrufen. Mit ihrer Klage wendet sie sich ua. gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dieses Urteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat rechtsfehlerfrei erkannt, dass dem Vortrag der Klägerin kein Anfechtungsgrund entnommen werden kann und der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags auf gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat zwar in § 312 Abs. 1 iVm. § 312g BGB Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt. Auch Arbeitnehmer sind Verbraucher. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch der Wille des Gesetzgebers deutlich geworden, arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB einzubeziehen.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob das Gebot fairen Verhandeln vor Abschluss des Aufhebungsvertrags beachtet wurde. Dieses Gebot ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwert. Dies könnte hier insbesondere dann der Fall sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche der Klägerin bewusst ausgenutzt worden wäre. Die Beklagte hätte dann Schadensersatz zu leisten. Sie müsste den Zustand herstellen, der ohne die Pflichtverletzung bestünde (sog. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB). Die Klägerin wäre dann so zu stellen, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen. Dies führte zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Das Landesarbeitsgericht wird die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags daher erneut zu beurteilen haben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 7. Februar 2019 - 6 AZR 75/18 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 7. November 2017 - 10 Sa 1159/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 06/19 vom 07. Februar 2019)

BGH: Rechtsanwalt darf darauf vertrauen, dass seine zuverlässige geschulte Kanzleikraft falsch adressierten Schriftsatz nach Korrektur richtig versendet

Der Rechtsanwalt, der einen falsch adressierten fristgebundenen Schriftsatz unterschrieben, seinen Irrtum dann aber bemerkt und einen korrigierten Schriftsatz unterzeichnet hat, genügt regelmäßig der von ihm geforderten üblichen Sorgfalt, wenn er eine sonst zuverlässige Kanzleikraft anweist, den korrigierten Schriftsatz zu versenden; der eigenhändigen Vernichtung oder eigenhändiger Durchstreichungen des ursprünglichen Schriftsatzes bedarf es grundsätzlich nicht (Anschluss u.a. an BGH, Beschluss vom 12. November 2013 - VIZB4/13, NJW 2014, 700 Rn. 13). Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt die Kanzleikraft nicht ausdrücklich angewiesen hat, den falsch adressierten Schriftsatz zu vernichten.

Dies hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 25. Oktober 2018 beschlossen. Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin wurde der Beschluss des OLG München - 8. Zivilsenat - vom 28. November 2017 aufgehoben und den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu Einlegung der Berufung gewährt. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Klägerin haben gegen das ihnen am 9. Oktober 2017 zugestellten Urteil des Landgerichts mit einem an dieses gerichteten und dort am 9. November 2017 eingegangenen Telefax Berufung eingelegt. Das Landgericht hat die Berufungsschrift am 14. November 2017 an das zuständige Oberlandesgericht weitergeleitet. An diesem Tag haben die Klägerin dort Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags haben sie ausgeführt, ihr Prozessbevollmächtigter habe bei Unterzeichnung der Berufungsschrift bemerkt, dass der Schriftsatz versehentlich an

das Landgericht und nicht an das Oberlandesgericht adressiert gewesen sei. Unter Rückgabe der Unterschriftsmappe habe der Prozessbevollmächtigte seine Mitarbeiterin angewiesen, eine geänderte, an das Oberlandesgericht adressierte Berufungsschrift zu fertigen, was auch geschehen sei. Der Prozessbevollmächtigte habe die an das Oberlandesgericht adressierte Berufungsschrift unterzeichnet und der Mitarbeiterin mit der Weisung übergeben, den Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die seit zwölf Jahren beschäftigte, gut geschulte und zuverlässige Mitarbeiterin habe aber nicht die an das Oberlandesgericht adressierte Berufungsschrift dorthin versandt, sondern versehentlich die an das Landgericht adressierte Berufungsschrift an die Telefaxnummer des Landgerichts gefaxt.

Das Oberlandesgericht hat mit Beschluss vom 28. November 2017 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Berufungsfrist nicht vor, da die Kläger ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten, das ihnen gemäß § 85 ZPO zuzurechnen sei, nicht eingeräumt hätten. Seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze genüge ein Rechtsanwalt nur, wenn er seine Angestellten anweise, nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob der Schriftsatz vollständig und an das richtige Gericht übermittelt worden sei. Erst danach dürfe die Frist im Fristenkalender gestrichen werden. Dass der Prozessbevollmächtigte der Kläger eine entsprechende Weisung in seiner Kanzlei getroffen habe, sei nicht vorgetragen. Eine Verzögerung des Eingangs einer Rechtsmittelschrift, die auf eine falsche Adressierung zurückzuführen sei, habe der Rechtsanwalt zudem grundsätzlich selbst zu vertreten. Dem Prozessbevollmächtigten der Kläger sei es auch als eigenes Verschulden anzulasten, dass er es versäumt habe, die ursprünglich an das Landgericht adressierte und von ihm unterschriebene Berufungsschrift zu vernichten oder sie als überholt zu kennzeichnen und damit zu vermeiden, dass sie in den Verkehr gebracht werde.

Der Beschluss des OLG wurde auf die Rechtsbeschwerde der Kläger (gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig) aufgehoben. Ein Zulassungsgrund ist gegeben, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne von § 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Das Berufungsgericht hat den Klägern den Zugang zu dem von der Zivilprozessordnung eingeräumten Instanzenzug in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert. Dies verletzt ihren Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, vgl. BVerfGE 77, 275, 284) und eröffnet die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO (vgl. Senat, Beschluss vom 23. Oktober 2003 -V ZB 28/03, NJW 2004, 367, 368 mwN).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Berufungsgericht hat den Klägern zu Unrecht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Sie waren ohne ihr Verschulden verhindert, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 Abs. 1 ZPO). Auf der Grundlage des von dem Berufungsgericht als glaubhaft angesehenen Vortrags der Kläger lässt sich ein ihnen gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten nicht begründen.

Ein Verschulden liegt entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts nicht in einer unzureichenden Organisation der Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze. Richtig ist, dass der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze nur dann genügt, wenn er seine Angestellten anweist, nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



**5% Rabatt
für Mitglieder**

MAV GmbH
Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

www.rechtswachmann-muenchen.de

erfolgt ist. Erst danach darf die Frist im Fristenkalender gestrichen werden (Senat, Beschluss vom 12. Mai 2016 -V ZB 135/15, NJW 2016, 3789 Rn. 28; Beschluss vom 18. Februar 2016 -V ZB 86/15, NJW-RR 2016, 636 Rn.7; jeweils mwN). Diese zwingend notwendige Ausgangskontrolle muss sich entweder - für alle Fälle - aus einer allgemeinen Kanzleianweisung oder - in einem Einzelfall - aus einer konkreten Einzelanweisung ergeben (Senat, Beschluss vom 29. Juni 2017 -V ZB 124/16, juris Rn. 8; Beschluss vom 12. Mai 2016 -V ZB 135/15, aaORn. 28; BGH, Beschluss vom 14. Mai 2008 - XII ZB34/07, NJW 2008, 2508 Rn. 12).

Ob das Berufungsgericht, wie die Rechtsbeschwerde rügt, das Vorbringen der Kläger in dem Wiedereinsetzungsantrag übergangen hat, in der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten seien Vorkehrungen getroffen worden, die eine Ausgangskontrolle per Telefax versandter fristgebundener Schriftsätze gewährleisten, kann offen bleiben. Darauf kommt es nämlich nicht an. Es ist nicht ersichtlich, warum eine funktionierende Ausgangskontrolle im vorliegenden Fall die irrtümliche Versendung der Berufungsschrift an das unzuständige Landgericht verhindert und eine fristwahrende Übermittlung an das zuständige Oberlandesgericht gewährleistet hätte. Eine Ausgangskontrolle der versehentlich an das für die Berufung unzuständige Landgericht gerichteten Berufungsschrift hätte vorliegend nur erbracht, dass der Schriftsatz innerhalb der Berufungsfrist an eben das Empfangsgericht (Landgericht) gefaxt worden ist, an das es nach der Adressierung auch übermittelt werden sollte.

Anders als das Berufungsgericht meint, musste der Prozessbevollmächtigte der Kläger nicht die fehlerhaft an das Landgericht adressierte Berufungsschrift eigenhändig vernichten. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der einen falsch adressierten fristgebundenen Schriftsatz unterschrieben, seinen Irrtum dann aber bemerkt und einen korrigierten Schriftsatz unterzeichnet hat, der von ihm geforderten üblichen Sorgfalt regelmäßig genügt, wenn er eine sonst zuverlässige Kanzleikraft anweist, den korrigierten Schriftsatz zu versenden; der eigenhändigen Vernichtung oder eigenhändiger Durchstreichungen des ursprünglichen Schriftsatzes bedarf es

grundsätzlich nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2015 -XII ZB 583/14, WM 2016, 142 Rn. 16; Beschluss vom 12. November 2013 -VI ZB 4/13, NJW 2014, 700 Rn.13; Beschluss vom 16. April 2013 -VIII ZB 67/12, juris Rn. 7; Beschluss vom 17.Juli2007 -VIII ZB 107/06, juris Rn. 4 f.; Urteil vom24. Juni 1985 - IIZR69/85, VersR 1985, 1140)

Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt die Kanzleikraft - wie hier - nicht ausdrücklich angewiesen hat, den falsch adressierten Schriftsatz zu vernichten. In den von dem Bundesgerichtshof bislang entschiedenen Fällen lag zwar eine solche ausdrückliche Anweisung zur Vernichtung vor. Sie ist aber nicht zwingend erforderlich, sondern kann auch konkludent erteilt werden. Beauftragt der Rechtsanwalt die sonst zuverlässige Kanzleikraft damit, einen neuen Schriftsatz zu erstellen, weil der alte falsch adressiert war, und weist er sie an, den korrigierten Schriftsatz zu versenden, ist damit die Anweisung verbunden, den fehlerhaften Schriftsatz zu vernichten. Nur so kann eine zuverlässige Kanzleikraft den ihr erteilten Auftrag verstehen. Der Rechtsanwalt darf sich dann darauf verlassen, dass die Kanzleikraft, wie angewiesen, den fehlerhaften alten Schriftsatz tatsächlich vernichten und den korrigierten versenden wird. Zusätzliche Vorkehrungen, die dies sicherstellen, sind nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2015 - XIIIZB 583/14,WM 2016, 142 Rn. 16; Beschluss vom 12. November 2013 -VIZB 4/13, NJW 2014, 700 Rn. 12; Beschluss vom 16. April 2013 -VIIIIZB67/12, juris Rn. 7; Urteil vom 24. Juni 1985 - II ZR 69/85 - VersR 1985, 1140 f.).

Der Senat kann nach § 577 Abs. 5 Satz 1 ZPO in der Sache selbst entscheiden, weil es keiner weiteren Tatsachenfeststellungen bedarf. Aufgrund der von dem Berufungsgericht als glaubhaft gemacht angesehenen Anweisung des Prozessbevollmächtigten der Kläger an die sonst zuverlässige Kanzleikraft, die korrigierte Berufungsschrift an das Oberlandesgericht zu versenden, liegt kein den Klägern nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Anwaltsverschulden vor. Da auch die übrigen Voraussetzungen für die beantragte Wiedereinsetzung vorliegen, ist dem Wiedereinsetzungsgesuch stattzugeben.

...
BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2018 -V ZB 259/17

Vorinstanzen:
LG München II, Entscheidung vom 28.09.2017 -1 O 2379/12 (2)
OLG München, Entscheidung vom 28.11.2017 -8 U 3643/17 -13

(Quelle: BGH, Beschluss V ZB 259/17 vom 25. Oktober 2019)

BGH: Zulassung als Syndikusrechtsanwältin auch ohne Alleinvertretungsbefugnis

Ein Syndikusrechtsanwalt muss befugt sein, nach außen verantwortlich aufzutreten, um seine Zulassung zu erhalten. Das sieht § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO vor. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der Syndikusrechtsanwalt nur gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigt ist. Eine Alleinvertretungsbefugnis hält der Bundesgerichtshof nicht für notwendig. Er hat zudem noch einmal bekräftigt, dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst und eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt miteinander vereinbar sind.

Nach wie vor offen, ist jedoch die Frage, ob das Arbeitsverhältnis bereits bei einer anwaltlichen Tätigkeit von etwas mehr als 50 Prozent geprägt sei.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. Januar 2019 – AnwZ (Brfg) 25/18)

Mehr dazu finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/einzelvertretung>
(Quelle: DAV-Depesche Nr. 7/2019 vom 14.02.2019)

Interessantes

Weiter hohe Bereitschaft zu Schlichtung in der Anwaltschaft

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte, an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, ist im Jahr 2018 weiter gestiegen, auf ca. 89 %. Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein freiwilliges Verfahren, setzt also die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte und Mandanten voraus. Die hohe Teilnahmebereitschaft zeigt die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Im Jahr 2018 sind 1.018 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Bei den im Jahr 2018 erledigten Verfahren waren ca. 47 % Gebührenstreitigkeiten und ca. 53 % Streitigkeiten über Schadensersatzforderungen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis Übermittlung des Schlichtungsvorschlages betrug 68 Tage. Damit unterschreitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten aus dem Mandatsverhältnis.

Der Tätigkeitsbericht 2018 enthält statistische Angaben, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

Der Tätigkeitsbericht 2018 steht zum Download bereit unter:
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 31. 01.2019)

Aus dem Ministerium der Justiz

Antisemitismus

Bayerns Justizminister Eisenreich besuchte Staatsanwaltschaft München I und traf Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft München

Im Zentrum standen Gespräche mit Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst sowie ein Treffen mit dem Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft München, Oberstaatsanwalt Andreas Franck.

Eisenreich: „Die bayerische Justiz geht bei antisemitischen Straftaten entschlossen vor. Aber auch der Gesetzgeber im Bund muss sicherstellen, dass das Strafrecht jüdischen Menschen ausreichend Schutz bietet - gerade im Internet. Bayern fordert hier seit Jahren zwei wichtige Anpassungen: Wir müssen Beleidigungen im Internet schärfer bestrafen. Im Netz getätigte Anfeindungen haben eine größere Reichweite, sind oft enthemmter und praktisch nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Das Leid der Opfer ist deswegen besonders groß. Auch beim Tatbestand der

Volksverhetzung besteht Handlungsbedarf: Nach aktueller Rechtslage bleiben Täter straffrei, die gezielt aus Deutschland ins Ausland reisen, um dort volksverhetzende Inhalte ins Internet hochzuladen. Bereits im letzten Juni haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf bayerischen Antrag die Bundesjustizministerin aufgefordert, hier nachzubessern. Die Bekämpfung von Antisemitismus ist zu wichtig und dringlich um zu zögern.“

Der im Sommer 2018 bestellte Antisemitismusbeauftragte Andreas Franck berichtete über vielfältige Kontakte und Gespräche, u.a. mit Mitgliedern der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, dem Antisemitismusbeauftragten der Staatsregierung Dr. Ludwig Spaenle und der Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München.

Bayerns Justizminister betonte, der Kampf gegen den zunehmenden Judenhass gelinge nur mit vereinten Kräften von Staat und Gesellschaft. Deswegen sei er erfreut, dass sich innerhalb so kurzer Zeit ein reger Austausch des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft mit den zivilgesellschaftlichen Institutionen, dem Beauftragten der Staatsregierung und der jüdischen Gemeinde entwickelt habe. Denn es gebe auch vielfältige antisemitische Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsschwelle. Deswegen sei auch die von Dr. Ludwig Spaenle angekündigte Meldestelle, die künftig alle Fälle von Judenfeindlichkeit erfassen soll, von großer Bedeutung.

Hintergrund:

Im Vorfeld des Holocaustgedenktes am 27. Januar wurde eine Eurobarometer-Umfrage veröffentlicht, wonach 36 Prozent der Gesamtbevölkerung in Europa zunehmenden Antisemitismus wahrnehmen, in Deutschland sogar 61 Prozent, und unter jüdischen Menschen sind es 90 Prozent.

Mit ihren Antisemitismusbeauftragten bei allen drei Generalstaatsanwaltschaften - München, Nürnberg, Bamberg - hat die Bayerische Justiz zum 1. August 2018 den Kampf gegen antijüdische Straftaten noch verstärkt. Die Antisemitismusbeauftragten sollen innerhalb der Justiz bei der Klärung von Zweifelsfragen unterstützen und auf eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Bearbeitung antisemitischer Delikte hinwirken. Wenn Ermittlungen bei verschiedenen Staatsanwaltschaften geführt werden, sollen sie diese vernetzen und koordinieren. Die Antisemitismusbeauftragten sollen auch für Behörden im In- und Ausland sowie für jüdische Einrichtungen als zentrale Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit antisemitischen Straftaten zur Verfügung stehen.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann bei abstrakten Gefährdungsdelikten, die keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg umschreiben, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nicht aus § 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Variante 3 oder 4 StGB (Erfolgsort) begründet werden. Das Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens in § 130 Abs. 1 und Abs. 3 StGB umschreibt keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg, es handelt sich also um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Dadurch können Strafbarkeitslücken entstehen, wenn Personen aus Deutschland gezielt ins Ausland reisen, um dort volksverhetzende - insbesondere antisemitische - Inhalte, die sich gezielt an inländische Adressaten richten, im Internet hochzuladen, und dies am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist.

Den Link zum entsprechenden Beschluss der Frühjahrs-Justizministerkonferenz 2018 finden Sie hier: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2018/fruehjahr_2018/ii-16_by_-strafbarkeit_der_volksverhetzung_durch_handlungen_aus_dem_aus.pdf

Bei der Beleidigung droht § 185 StGB derzeit eine Strafe von bis zu 1 Jahr an, gleich, ob die Beleidigung im privaten Kreis hinter verschlossenen Türen oder aber öffentlich, etwa im Internet, begangen wird. Eine

sogenannte Qualifikation sieht das Gesetz lediglich für die "tätliche Beleidigung" vor: Wenn die Beleidigung mit einem körperlichen Übergreifen einhergeht, beträgt die Strafe bis zu 2 Jahren. Bayern fordert seit langem eine entsprechende Qualifikation für öffentlich begangene Beleidigungen, etwa im Internet. Aufgrund der Massivität, der Verbreitung und der Dauerhaftigkeit der Beleidigungen im Internet ("Das Internet vergisst nichts") muss diese Art der Persönlichkeitsverletzung nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz schärfer bestraft werden als andere Formen der Beleidigung.

(Quelle: Bay. StaMin. d. Justiz, PM 5/19 vom 08. Februar 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Bayerischer Anwaltverband legt Taschenassistent „Anwalt 2018“ auf



Der beliebte Taschenassistent „Anwalt 2019“ wird in diesem Jahr erneut vom Bayerischen Anwaltverband aufgelegt. Seit vielen Jahren ist er ein nützlicher Begleiter für die Anwaltschaft.

Mit dem „Anwalt 2019“ stellt der Bayerische Anwaltverband (BAV) den Mitgliedern der örtlichen Bayerischen Anwaltvereine eine praktische Arbeitshilfe für den schnellen Zugriff auf Gebührensätze, RVG-Tabelle, Gerichtskostentabelle, Postgebühren, Gerichtsadressen, Düsseldorf Tabelle, Bußgeldtabelle, Lohnpfändungstabelle usw. im Taschenformat zur Verfügung.

Den „Anwalt 2019“ erhalten Sie kostenlos im **AnwaltServiceCenter (ASC)**, Prielmayerstr. 7 (Justizpalast), Zimmer 63, 80335 München zu den Geschäftszeiten.

5. Internationaler Strafrechtstag

Freitag, 05.04.2019 - 09:15 - 16:30 Uhr
Le Meridien, Bayerstraße 41, München

Der Verein Deutsche Strafverteidiger e.V. richtet in diesem Jahr die von RA Dr. Karl Sidhu organisierte Tagung aus. RAin Ricarda Lang Vorstandsmitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. wird dort „Zum Umgang mit Auslandssachverhalten in der Hauptverhandlung“ referieren. Außerdem referieren Hans Kornprobst, LOstA München und Prof. Dr. Robert Esser, Passau Dr. Florian Ufer.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Deutschen Strafverteidiger e.V. 115,- Euro und für Nichtmitglieder 145,- Euro.

Das ausführliche Programm liegt in der Geschäftsstelle des Münchener Anwaltvereins aus oder unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2019/01/5_Internationaler_Strafrechtstag_2019_Programm_Anmeldung.pdf.

Weitere Infos finden Sie in Kürze unter <https://deutsche-strafverteidiger.de/>.

Deutsche Strafverteidiger e.V.

XLVIII. Symposium Maria Laach 2019

Gefährder im Rechtsstaat – Gefährdungen des Rechtsstaats

Sicherheitsrechtliche, kriminalpolitische und psychowissenschaftliche Dimensionen

6. und 7. April 2019
in Maria Laach

Die gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Konfliktforschung e.V. und des Deutschen Strafverteidiger e.V. ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte/innen (10 ZSt), Ärzte/Ärztinnen (voraussichtlich 14 Pkte), Psychotherapeuten/innen (vor. 12 Pkte) und forensische Psychiater/innen (entsprechend Ärztekammer).

Das Tagungsprogramm und weiterführende Informationen finden Sie unter <https://deutsche-strafverteidiger.de/veranstaltungen/d/xlviii-symposium-maria-laach-2019.html>

24 |



Programm 2018/2019

Neuer Termin:

Donnerstag, 07.03.2019 Mitgliederversammlung
im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt München anschließend

Vortrag zu einem Thema aus dem Bereich Personalwesen

Dr. Alexander Dietrich, berufsmäßiger Stadtrat, Leiter des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München

Dienstag, 09.04.2019 „20 Jahre Internationales Privatrecht der Europäischen Union – eine Zwischenbilanz“
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Internationales Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dienstag, 07.05.2019 „Rationierung und Priorisierung in der Medizin als Verfassungsproblem“
Prof. Dr. em. Udo Steiner, Bundesverfassungsrichter a.D., Regensburg

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

8. DAV-VerkehrsanwaltsTag

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wird 40 Jahre alt

Am 29. und 30.3.2019 findet der DAV-VerkehrsanwaltsTag in Weimar statt. Hochkarätige Referentinnen und Referententragen zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts vor. Am Abend des 30. März 2019 wird im festlichen Rahmen das 40-jährige Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gefeiert. Das Tagungsprogramm und eine Online-Anmeldemöglichkeit finden Sie unter <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/8-dav-verkehrsanwaltstag/>

Sittenwidriges Verhalten bei Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers

Das OLG Bandenburg hat in seinem Urteil vom 23.10.2018 – 6 U 45/17 – das Urteil des LG Potsdam vom 3.4.2017 – 12 O 33/14 – bestätigt. Es war objektiv sittenwidrig, den Käufer nicht über die Zahlungsunfähigkeit der Ltd. aufzuklären. Denn es verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, den Vertragspartner nicht darüber zu informieren, dass die Erfüllung des Vertrages durch Zahlungsschwierigkeiten erheblich gefährdet ist. Der beklagte Verkäufer hatte bereits vor Zustandekommen des Kaufvertrages und des Werkvertrages über die Restaurierung des Oldtimers eine neue Gesellschaft gegründet, die die Geschäfte der zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse bereits zahlungsunfähigen Ltd. weiterführen sollte. Der Kläger hätte die Anzahlung bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der Ltd. nicht geleistet. Die Differenz zwischen dem Wert des Oldtimers im zerlegten und demjenigen im unzerlegten Zustand muss als Schaden ersetzt werden. Auch die Mietkosten, die dadurch entstanden sind, dass Einzelteile eingelagert werden mussten, sind zu ersetzen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-1_p1.pdf

Allgemeine Berufungskammern des LG Frankfurt/Main: Mietwagenkosten sind auf Grundlage eines arithmetischen Mittels aus den Erhebungen der Schwacke-Liste und des Fraunhofer-Instituts (sog. „Fracke“) zu ermitteln

Das LG Frankfurt am Main hat durch Urteil vom 20.12.2018 - 2-01 S 212/17 - entschieden, dass für die Berechnung von Mietwagenkosten als Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall eine Schätzung nach § 287 ZPO auf Grundlage eines arithmetischen Mittels aus den Erhebungen der Schwacke-Liste und des Fraunhofer-Instituts (sog. „Fracke“) vorzugswürdig ist. In ihrem ausführlich begründeten Urteil gelangt die Berufungskammer des LG Frankfurt zu der Auffassung, dass weder eine Schätzung alleine auf Basis der Schwacke-Liste noch allein auf Basis der Fraunhofer Tabelle in Betracht kommt. Aufgrund der Mängel beider Erhebungen hält es die Kammer zwecks Ausgleichs der jeweiligen Schwächen für sachgerecht, beide Listen derart zu kombinieren, dass als Schätzungsgrundlage das aus der Summe der Mietpreise bei den Listen gebildete arithmetische Mittel („Fracke“) herangezogen wird. Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Urteil entnommen werden. Alle allgemeinen Berufungskammern des LG Frankfurt haben ihre Rechtsprechung angepasst und in einer Reihe von Urteilen übereinstimmend entschieden, die „Frackemethode“ anzuwenden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-1_p2.pdf

Neues vom DAV

Anwaltstag 2019 – „Rechtsstaat leben“

Vom 15. bis zum 17. Mai 2019 ist es wieder soweit: Auf dem **Anwaltstag in Leipzig** treffen Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen, rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen.

Darüber hinaus ist der Anwaltstag eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt. In Leipzig erwarten Sie an **2 Tagen und 3 Abenden: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Kolleginnen und Kollegen.**

Alle Informationen dazu finden Sie auf anwaltstag.de.

Die Online-Anmeldung ist ab sofort möglich. <https://anwaltstag.de/de/anmeldung>

Gebührenanpassung: Bund und Länder machen mit einer RVG-Anpassung ein gutes Geschäft

Die Bundesländer argumentieren gegenüber einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren mit den zu erwartenden Mehrausgaben insbesondere bei PKH und VKH. Nach den Berechnungen des DAV handelt es sich bei den maximal zu erwartenden Mehrkosten bei PKH und VKH wegen Anhebung der Anwaltsgebühren um einen Betrag von allenfalls 60 Mio. Euro pro Jahr und für alle Bundesländer. Eine Gebührenanpassung würde aber im Gegenzug zu ganz erheblichen Mehreinnahmen auch bei den Ländern führen und zwar über die Umsatzsteuer. Die Länder würden bei einer Anpassung um 15 Prozent nach DAV-Recherche mit etwa 170 Mio. Euro p. a. fast drei Mal so viel Steuer Mehreinnahmen allein bei der Umsatzsteuer zu erwarten haben, wie sie in einem Worst-Case-Szenario an Mehrausgaben durch PKH und VKH zu tragen hätten. Eigentlich ein super Geschäft: Gib maximal 60 Mio. Euro und bekomme dafür 170 Mio. Euro. Eine kurze Erläuterung der Berechnung, wie und auf welcher Basis sich dieses erstaunliche Ergebnis ergibt, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

3. WEG-Forum 2019

(Programm siehe Seite 15)

Montag, 06. Mai 2019

10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

15. Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2019

Mittwoch, 26. Juni 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Neuer Termin:

10. Mietgerichtstag 2019

Montag, 15. Juli 2019

09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

18. IT-Rechtstag 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Anwalt2019

Montag, 11. November 2019

10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Haus der Bayerischen Wirtschaft

Bildnachweis:

→ Titelbild: Abbildungen Künstlerhaus:
Foto: © Sabine Gassner, München
Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen S. 4-7 Neujahrsempfang des MAV
Fotos: © Sabine Gassner, Grafik: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Brexit: Barley bereitet Rauswurf der britischen Anwälte vor

Das Bundesjustizministerium ist auf den Brexit vorbereitet: Bei einem No-Deal-Austritt von Großbritannien aus der EU will es Anwältinnen und Anwälte aus England, Wales, Schottland und Nordirland am 30. März 2019 die volle Rechtsberatungslizenz entziehen. Eine Verordnung ist in Vorbereitung. Sollte sie in Kraft treten, dürften Solicitors und Barristers sowie Advocates aus Großbritannien, die sich hier niedergelassen haben, nicht mehr im deutschen Recht, sondern nur noch auf den Rechtsgebieten ihres Herkunftsstaats und im Völkerrecht beraten. Mehr dazu finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/barley-bereitet-rauswurf-der-britischen-anwaelte-vor>).

Schock über Verurteilung des chinesischen Menschenrechtsverteidigers Wang

26 |

Der Deutsche Anwaltverein ist schockiert über die Verurteilung des chinesischen Menschenrechtsanwalts Wang Quanzhang wegen angeblicher „Untergrabung der Staatsgewalt“ zu vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-01/tianjin-buergerrechtsanwalt-china-viereinhalb-jahre-haft>). Der friedliche Einsatz für Menschenrechte und die Verteidigung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten darf nicht unter Strafe gestellt werden. Dazu sehen wir essentielle rechtstaatliche Verfahrensgrundsätze verletzt (insbes. Öffentlichkeit des Verfahrens und Zugang zu einem unabhängigen Anwalt seiner Wahl). Zusammen mit weiteren Anwaltsorganisationen (u. a. der UIA und der Law Society of England & Wales) haben wir daher in einem gemeinsamen Brief an den Präsident der Volksrepublik China die sofortige und bedingungslose Freilassung unseres Kollegen Wang gefordert.

[Anm. der Redaktion: Der MAV zeigt am 12. März 2019 um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast den eindrucksvollen und bewegenden Dokumentarfilm „Transcending Fear“ über den chinesischen Menschenrechtsanwalt Gao Zhisheng, der 2001 vom chinesischen Justizministerium zum Ehrenanwalt gekürt wurde und später, als er Fälle politisch verfolgter Glaubensgefangener übernahm verschleppt, inhaftiert und gefoltert wurde. Sein aktuelles Schicksal ist ungewiss. Im Anschluss an den Film steht Ihnen Herr Hubert Körper, Vorstandsmitglied der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und China-Experte für Fragen zur Verfügung. Der Eintritt ist frei. Die Einladung finden Sie auf Seite 11 in diesem Heft]

Geschäftsreise ins EU-Ausland nur noch mit A1-Bescheinigung

Bei Geschäftsreisen in EU-Mitgliedsländer sowie ins EFTA-Ausland (Island, Liechtenstein, Norwegen) und in die Schweiz ein muss seit einigen Jahren eine sogenannte „A1-Bescheinigung“ mitgeführt werden. Dies gilt für angestellte Mitarbeiter aber auch Selbständige. Egal ob es sich um ein längeres Projektmeeting handelt, eine Fortbildungsveranstaltung oder einen Workshop, die Teilnahme an einem Seminar oder einer Konferenz: Jeder beruflich bedingte Grenzübergang macht die Bescheinigung nötig. Selbst bei kurzen Dienstreisen von nur wenigen Stunden muss man die Bescheinigung dabei haben. Seitdem Bußgelder verhängt werden und das Verfahren zum 1. Januar 2019 geändert wurde, sollten angestellte und selbständige Anwältinnen und Anwälte dieses Spiel der Bürokratie mitspielen. Alle Details (samt Formular) finden Sie im Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/a1-bescheinigung>

Buchbesprechungen

Ingrid Groß, Thomas Eder
Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen
5. Auflage 2018, 440 Seiten, broschiert
Deutscher Anwalt Verlag, Euro 49,00
ISBN 978-3-8240-1524-5



Liebe Leserinnen und Leser,

vier Jahre sind seit der Voraufgabe vergangen. Das von Rechtsanwältin und Fachanwältin Dr. Ingrid Groß begründete Werk wird nunmehr von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Dr. Thomas Eder in Anlehnung an die bisherige Arbeit der verstorbenen Autorin Dr. Ingrid Groß weitergeführt.

Wer Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht ist, kennt dieses Werk sicherlich bereits aus den Voraufgaben. Es ist eine für Familienrechtler unverzichtbare Hilfe in Abrechnungsfragen rund um das gesamte Gebiet des Familienrechtes. Aufbau und Struktur des Buches sind gleichgeblieben, der Umfang hat gegenüber der Voraufgabe etwas zugelegt.

Vor allem im Bereich des Familienrechtes ist es für uns Familienanwälte von großer Bedeutung, zu wissen, welche Möglichkeiten das RVG bietet und wann Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen sinnvoll und rechtlich überhaupt zulässig sind. Diese Themen werden gegen Ende des Buches in Kapitel 15 behandelt.

Da jedoch viele von uns im Familienrecht tätigen Kollegen ohne die Verfahrenskostenhilfe nicht auskommen, nimmt das Kapitel Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe einen großen Raum ein. Wichtig und sehr strukturiert finde ich die differenzierten Ausführungen zur Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe im Einzelnen.

Die vorliegende 5. Auflage befasst sich unter anderem mit den Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit, der Abgrenzung außergerichtlicher und gerichtlicher Vertretungsmandate, den Gebühren im gerichtlichen Verfahren und den Zusatzgebühren für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen. Weitere Themenbereiche sind die Werte im Hauptsacheverfahren der 1. Instanz, die Werte im außergerichtlichen Mandat, Gebühren und Werte im Eilverfahren und das Verbundverfahren.

Neben dem theoretischen Input überzeugt das Werk vor allem durch die zahlreich eingebauten Rechenbeispiele, die nicht nur für Anfänger eine gute und sehr hilfreiche Stütze im Abrechnungsallday bieten.

Sehr interessant und überzeugend sind auch die Ausführungen zum Thema Anrechnung unter 6. Kapitel, vor allem die Darstellung der verschiedenen Fallkonstellationen an Hand ausführlicher Fall- und Rechenbeispiele.

Die ausführliche Darstellung der Abrechnungsvarianten in Eilverfahren, Kapitel 12 ist vor allem in Anbetracht der in der Praxis zunehmenden Bedeutung und Zunahme von Eilverfahren sehr wichtig. So werden die häufigen Fallkonstellationen von Eilverfahren parallel neben Hauptsacheverfahren auch hier unter Zuhilfenahme von ausführlichen Rechenbeispielen sehr anschaulich behandelt.

Für die meisten im Familienrecht tätigen Kollegen dürften auch die Ausführungen unter Kapitel 13 von Bedeutung sein. Dort werden die Werte und Gebühren bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen behandelt. Auch dieses Kapitel wird mit zahlreichen Rechenbeispielen abgerundet.

Einen sehr wichtigen Teil nimmt auch Kapitel 14 zur Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe ein. Die Ausführungen beginnen mit dem in der Praxis nicht selten vorkommenden Beratungsbedarf von Mandanten auf Basis der Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem BerHG. Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, Mandant kommt zum Anwalt mit und oder Beratungshilfeschein. Da die Gerichte in diesem Zusammenhang sehr restriktiv agieren, sind die Ausführungen sehr hilfreich und motivierend.

Die Tipps und Anregungen zum Thema Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen sind ebenso hilfreich wie auch die am Ende des Kapitels 15 enthaltenen Formulierungsvorschläge für eine Honorarvereinbarung.

Dieses Handbuch verdeutlicht erneut, dass es für uns Familienrechtler nicht ausreichend ist, sich allein auf das RVG zu verlassen.

Für mich ist dieses Handbuch schon sehr lange eine sehr gute Unterstützung und Anregung in familienrechtlichen Gebührenfragen.

Rechtsanwältin und Mediatorin Dr. Filiz Sütcü, München
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jungbauer / Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV – Pflichten - Vorteile - Haftungsfallen
3. Auflage 2019, 420 Seiten
Deutscher AnwaltVerlag Bonn, Euro 44.-
ISBN 978-3-8240-1537-5



Die Anwaltschaft tut sich mit dem beA schwer. Zunächst gab es erhebliche technische Probleme, so dass das beA letztlich erst am 3. September 2018 online gehen konnte, obwohl die berufsrechtliche Pflicht, es – passiv – zu nutzen, bereits seit 1. Januar 2018 besteht (§ 31 a Abs. 6 BRAO). Und dann gab es – wie könnte es bei Anwälten anders sein – eine Reihe von Prozessen um das beA, die inzwischen aber durch höchstrichterliche Entscheidungen weitgehend erledigt sind (s. BGH vom 11.01.2016, Az.: AnwZ – Brfg – 33/15; BVerfG

vom 20.12.2017, Az.: 1 BvR 2233/17; BGH vom 25.06.2018, Az.: AnwZ – Brfg – 23/18). In der Schwebe ist beim Anwaltsgerichtshof Berlin noch der Rechtsstreit, den die GFF (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.) zusammen mit Anwälten wegen der Verschlüsselungstechnik angestrengt hat. Auch sind die kritischen Fragen zum Vergabeverfahren an die Firma Atos wohl weiter offen, und nach wie vor offen ist das Kanzleipostfach, so dass Anwaltsgesellschaften jeder Rechtsform sich mit einer der Zahl ihrer Mitglieder entsprechenden Anzahl an besonderen elektronischen Postfächern quälen müssen (s. dazu jüngst Hermesmeier im Editorial zu NJW-Heft Nr. 6/2019), von den laufenden Störungen beim beA ganz zu schweigen (s. www.brak.de/bea).

Die Akzeptanz hält sich, nicht zuletzt wegen der technischen wie auch der rechtlichen Probleme, in Grenzen. Nach Angaben der BRAK hatten im Herbst 2018 von den rund 165.000 Anwältinnen und Anwälten etwa 70.000 immer noch nicht die Karte bestellt, die den Zugang zum beA ermöglicht. Sollen die regionalen Kammern jetzt 70.000 Disziplinarverfahren einleiten? Hier rächt sich, dass das beA der Anwaltschaft regelrecht übergestülpt worden ist und es keinen Prozess des Ausprobierens und des langsamen Hineinwachsens in die neue Technik gab wie in Österreich, wo der elektronische Rechtsverkehr in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft bereits seit 1990 sukzessive auf- und ausgebaut worden ist und wird. Österreich ist deshalb heute mit dem elektronischen Rechtsver-

kehr in Europa führend, wie es auf der Homepage des Bundesjustizministeriums in Wien heißt (www.justiz.gv.at/e-Justice). Auch sind die Regelungen in Österreich nicht so starr sind wie in Deutschland. Von der Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr kann Befreiung erteilt werden, etwa wenn der betreffende Kollege altersbedingt nur noch beratend tätig ist (die RAK Wien hat nach Information des Autors bereits in 12 Fällen Befreiung erteilt), und außerdem kann die Teilnahme „substituiert“ werden.

Andererseits erleichtert das beA die Arbeit enorm – wenn man es zu nutzen weiß. Da ist es gut, dass jetzt das Buch von Jungbauer/Jungbauer zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr in 3. Auflage neu erschienen ist und sich damit auf dem aktuellen Stand befindet.

Besonderes Gewicht haben in der Neuauflage der Ausbau des ERV und die Übertragungswege elektronischer Nachrichten, zumal mit den sicheren Übermittlungswegen nach 130a Abs. 4 ZPO verschiedene Varianten möglich sind, die auseinandergehalten werden müssen; dies wird vor allem in den Prüfprotokollen plastisch (s. 41 ff.).

Ganz wichtig sind und ausführlich behandelt werden so praktische Fragen wie die „Unterschriften im elektronischen Zeitalter“, die „beA-Karten und (das) Softwarezertifikat als Briefkastenschlüssel“, die „Mitarbeiter und Vertreter im beA“, die Projektplanung zum beA im Kanzleibetrieb, die Bearbeitung des Eingangs sowie das Erstellen und Versenden von Nachrichten; hier ist überaus hilfreich die Schritt-für-Schritt-Anleitung (S. 246 ff.), gerade damit müsste jede Kanzlei, sowohl der Inhaber wie die Mitarbeiter, klar kommen.

Immer wieder heikel ist, auch außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs, die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (S. 257 ff.); dabei werden überaus anschaulich die Praxissituation und die Varianten des tatsächlichen Geschehens behandelt mit all ihren Problemen (S. 263 ff.). Hier wie auch an anderer Stelle spürt man deutlich die langjährigen Erfahrungen des Autorenteam aus Rechtsfachwirtin und Diplom-Ingenieur.

Eigene Kapitel sind dem Mahnverfahren und der Zwangsvollstreckung im ERV, der Nutzungspflicht für das Schutzschriftenregister, den Fachgerichtsbarkeiten sowie den Strafsachen und den OWI-Sachen gewidmet.

Die Fristenrechtsprechung und die herkömmliche Einreichung von Schriftsätzen stehen in engem Zusammenhang mit dem ERV und werden in eigenen Kapiteln mit den zahlreichen Fehlern, die hier vorkommen können, behandelt. Da sind Fragen der Wiedereinsetzung nicht weit und werden in einem gesonderten Abschnitt mit den verzwickten Anforderungen an den Inhalt eines Wiedereinsetzungsantrags rekapituliert.

Überaus hilfreich ist noch der Abschnitt über rechtssicheres Scannen mit all seinen Tücken (S. 381 ff.) und dazu einer – ersichtlich praxiserprobten – Checkliste zum richtigen Vorgehen. Ganz am Ende gibt es eine gut aufgeschlüsselte Übersicht über relevante Internetseiten sowie ein Wörterbuch zu Abkürzungen und Fremdwörtern, an denen es im Bereich des beA und des ERV wahrlich nicht fehlt.

Insgesamt beeindruckt die Verbindung von technischen und rein rechtlichen Darlegungen sowie die Hinweise auf Fehlerquellen und deren Beherrschung. Das erleichtert den Einstieg in das beA und den ERV doch sehr.

Wie Kindermann im Editorial zum Anwaltsblatt Heft 2/2019 zurecht schreibt, ist und bleibt die Digitalisierung für die Anwaltschaft eine Herausforderung; es gilt deshalb für jeden Anwalt, jede Anwältin, sich neu zu strukturieren, „damit der jederzeit mögliche Zugang zur Arbeit nicht alle Kräfte aufzehrt“. Da hilft und kann nur nachdrücklich empfohlen werden der Griff zu Jungbauer/Jungbauer.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

El Anatsui. Triumphale Größe



Montag, 18. März 2019, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Jochen Meister

Der ghanaische Bildhauer **El Anatsui** (*1944 in Anyako) ist vielleicht der bekannteste lebende afrikanische Künstler. Die Ausstellung – seine bislang größte und komplexeste überhaupt – wird Themen und künstlerische Anliegen aus seiner facettenreichen, inzwischen fünfzig Jahre umfassenden Karriere abdecken. Wie der Titel andeutet, konzentriert sich die Ausstellung auf das Triumphale und Monumentale in Anatsuis skulpturalem Werk, von den typischen Arbeiten aus Kronkorken und gewebten Aluminiumstreifen aus den letzten zwei Jahrzehnten über die Holzskulpturen und Reliefs aus den 1970er bis 1990er-Jahren bis zu den Keramikskulpturen der 1970er-Jahre; hinzu kommen Installationen, Zeichnungen, Drucke und Bücher. Auch wird Anatsui mehrere neue Skulpturen schaffen, die auf die Monumentalarchitektur des Museums reagieren, darunter eine Arbeit unter freiem Himmel für die Fassade des Gebäudes.

Seit Ende der 1960er-Jahre hat Anatsui die plastischen Möglichkeiten der Skulptur konzeptuell reich, tief strukturiert und vielseitig ausgeschöpft. Gleichzeitig hat er sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie ein autonomes und zeitgenössisches skulpturales Modell inmitten der opulenten skulpturalen Innovationen des klassischen afrikanischen Kunstkanons platziert werden kann. Seine frühen Werke basierten auf der Schlichtheit und Bescheidenheit jederzeit verfügbarer Materialien. Diese Materialien und ihre Existenz als alltägliche oder handwerkliche Objekte stellten eine kritische Antwort auf den Formalismus der westlichen akademischen Regeln dar, nach denen er als Kunststudent ausgebildet worden war, und zugleich auf die traditionellen afrikanischen Skulpturen, die ihn umgaben.

Die Ausstellung zeigt Anatsuis einzigartiges Verständnis der dialektischen Beziehung zwischen der physischen Präsenz von Skulptur und ihrer Fähigkeit, neue historische Bedeutung zu vermitteln. (Text: Haus der Kunst)

28 |

El Anatsui, Leopard Cloth, 1993
 Wood Relief, Mansonia, Camwood
 Opepe & Oyili-oji
 63.8 x 27.2 x 1.3 inches (162 x 69 x 3 cm)
 Agnes and Andrew Usill Collection, London
 Courtesy: October Gallery, London

Samurai – Pracht des japanischen Rittertums. Die Sammlung Ann und Gabriel Barbier-Mueller



Donnerstag, 28. März 2019, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Über Jahrhunderte prägten die Samurai die Geschichte Japans – nicht nur als Krieger, sondern auch als politische Elite. Ihr Mythos erzählt von Tapferkeit und Disziplin, von Loyalität und nobler Selbstaufopferung – aber auch von Verrat, Intrigen und erbarmungsloser Gewalt.

Ihre mit höchster Handwerkskunst aus edlen Metallen und kostbaren Stoffen hergestellten Rüstungen waren nicht nur wirkungsvolle Schutzpanzer, sondern auch imposante Statussymbole. Die Ausstellung lässt anhand prächtigster Exponate die spannungsvolle Geschichte des japanischen Rittertums lebendig werden. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

YOKOHAGIDŌ TŌSEI GUSOKU Rüstung, Signiert: Joshu no ju Saotome Ienari, (Saotome Ienari, wohnhaft in der Provinz Hitachi) (Helmschalē); Ichiguchī Yoshikata (Maske), Frühe bis mittlere Edo-Zeit: 17. Jh. (Helm); 18. Jh. (Maske und Rüstung)
 Eisen, Leder, Gold, Holz, Schnürung, Fell, Hanf, © The Ann & Gabriel Barbier-Mueller Museum, Dallas, Foto: Brad Flowers

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

<input type="checkbox"/> El Anatsui	Jochen Meister	18.03.2019, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Samurai	Dr. Grepmaier-Müller	28.03.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	



Alex Katz

Donnerstag, 04. April 2019, um 18.15 Uhr, Museum Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Alex Katz (geb. 1927 Brooklyn, New York) gilt als einer der Wegbereiter der Pop Art. Sein 70 Jahre umspannendes Werk ist ganz dem Moment, dem Hier und Jetzt, verschrieben. Wiederholt greift er Themen aus seinem unmittelbaren Umfeld auf: Portraits von Familie und Freunden, Szenen sozialer Interaktion, sowie Landschafts- und Architekturausschnitte. Sein Gespür für narrative Details und malerisch sensitive Oberflächen setzt er in ein Spannungsverhältnis mit der Formensprache von Film, Mode und Werbung. Die Ausstellung bietet – ausgehend von den umfangreichen Beständen der Sammlung Brandhorst – einen Einblick in das reiche Schaffen des 90-jährigen Malers. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Alex Katz, Red Hat,
 Alex Katz, Red Hat, 2013
 Öl auf Leinwand, 213,36 x 152,4 cm
 Privatsammlung, © Alex Katz
 VG Bild-Kunst, Bonn 2018

Das blutige Scheitern einer Vision – Stadtteilspaziergang in Giesing zu den Spuren der Revolution 1919



Montag, 13. Mai 2019, um 17.45 Uhr, Treffpunkt: Heilig-Kreuz-Kirche, Eingang Richtung Ichostraße
Führung mit Elisabeth Haarmann und Ilse Merkle

Die Sehnsucht nach Frieden und Demokratie hatte gerade im Arbeiterviertel Giesing der Revolution 1918/19 viele Anhänger verschafft. Im Frühsommer 1919 – nach der Niederschlagung von Revolution und Räterepublik – wird Giesing Hauptschauplatz des Weißen Terrors: marodierende Freikorpsverbände dringen nach Giesing ein und holen vermeintliche und tatsächliche Revolutionsanhänger aus ihren Häusern. Hunderte werden standrechtlich erschossen oder in der Haftanstalt Stadelheim hingerichtet. Wir besuchen Schauplätze der damaligen Geschehnisse.

Die Führung ist kostenfrei, Spenden für die ehrenamtlich tätigen Führerinnen sind willkommen.

Denkmal für Kurt Eisner und die Opfer der Revolution
 Ostfriedhof, St. Martin Straße
 Foto: privat

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|---|---------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Alex Katz | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 04.04.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Stadtteilführung Giesing | E. Haarmann / Ilse Merkle | 13.05.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

UTRECHT, CARAVAGGIO UND EUROPA. 1600-1630



Gerard van Honthorst (1592 - 1656)
Die Befreiung Petri, ca. 1618
 Öl auf Leinwand, 129 x 179 cm
 Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie
 © Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie / Jörg P. Anders

Dienstag, 28. Mai 2019, um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 25. Juni 2019, um 17.30 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Welch ein Schock muss es für die drei jungen Utrechter Maler Hendrick ter Brugghen, Gerard van Honthorst und Dirck van Baburen gewesen sein, als sie in Rom erstmals auf die atemberaubenden und unkonventionellen Gemälde Caravaggios trafen. Beschrieben als 'wunderliche Dinge' waren dessen Werke von einem neuartigen Realismus, eindrucksvollem Drama und mysteriösem Licht gekennzeichnet und stilprägend für viele Künstler aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die gemeinsam mit dem Central Museum in Utrecht entwickelte Ausstellung zeigt rund 70 der schönsten und wichtigsten Werke der bedeutendsten 'Caravaggisten', darunter Gemälde von Bartolomeo Manfredi, Jusepe de Ribera und Valentin de Boulogne. Erst in der Gegenüberstellung mit den Kompositionen ihrer Malerkollegen wird begreifbar, warum die signifikanten Bilder der Utrechter so typisch holländisch sind und sowohl in Italien als auch in ihrer Heimat großen Erfolg hatten. (Text: Alte Pinakothek)

30 |

RAOUL DE KEYSER – ŒUVRE



Pinakothek der Moderne
 Foto: C. Breitenauer

Donnerstag, 10. Juli 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Raoul De Keyser ist ein „Painter's Painter“. Die Malerei von De Keyser ist in allen Phasen eine Beschwörung des Mediums und bezieht sich auf Ausschnitte des unmittelbaren Lebensumfelds. Nie steht der Bedeutungsrahmen der Malerei zur Debatte, weder gibt es fotografische Vorbilder noch aufwendige Recherchen. Die Bilder sind von großer Präsenz, da sie ganz der malerischen Linie, den Überlagerungen der Farbe folgen und immer wieder den Verlust des Motivs vor Augen führen.

In dieser Suche nach dem Essenziellen ist De Keyser ein Vertreter der Spätmoderne, doch ebenso wie der 13 Jahre jüngere Palermo besticht auch sein Werk durch Humor, die Lust am Spiel und eine Lakonie, die sich in einer noch jüngeren Malergeneration (etwa bei seinem Landsmann Luc Tuymans) fortsetzt. (Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	28.05.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	25.06.2019, 17.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> RAOUL DE KEYSER	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	10.07.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellengesuche von Kollegen	31
→ Bürogemeinschaften	31
→ Kooperation / koll. Zusammenarbeit	32
→ Vermietung	32
→ Kanzleiverkauf	33
→ zu verkaufen	33
→ gegen Abholung abzugeben	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern	34
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Termins- / Prozessvertretung	34
→ Schreibbüros	35
→ Dienstleistungen	35
→ Übersetzungsbüros	35
→ Mediadaten	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen April 2019
11. März 2019

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im (Allgemeinen) Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht** (freie) **Mitarbeit im Umfang von bis zu 3 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an: anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StrafR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen in München - Giesing wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir eine/n neue/n Kollegin/en. Das Arbeitszimmer steht ab sofort zur Verfügung.

Wir bieten: Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: RA Martin (089 / 649 448 - 13).

Schönes Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft

in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: 1.650,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Anfragen richten Sie bitte an: **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Vermietung Schwabing - Kaiserstraße

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, bestehend aus drei Kollegen, tätig im Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht und Mietrecht.

Wir vermieten ab sofort ein schönes Anwaltszimmer (ca. 18 m²). Die Büroeinrichtung (USM-Haller) kann übernommen werden.

Die Büroinfrastruktur (Empfang, Telefon, Kopierer, Küche, usw.) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.

Es bestehen Überhangmandate im Bereich Familienrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht.

**Kontakt: Rechtsanwältin Lorenz-von Heimbürg,
Telefon 089 332431, info@kanzlei-heimburg.de**

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe der Bahn Station Lehel, **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht.** Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir 1-2 große repräsentative Räume sowie zusätzlich einen kleinen Raum für 1 bis 3 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Plätze zur Verfügung. Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist eventuell möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen der Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek, Beck Online Premium) exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen separaten Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Fax: 089-210231-10
Mail: info@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

Kooperation/Kollegiale Zusammenarbeit

RA / FafStR / Steuerberater, langjähriger Partner größerer Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei mit eigenem anspruchsvollem Mandantenstamm, sucht geeignete Anbindung an vorzugsweise mittelständisch geprägte und idealerweise auch international orientierte Anwalts- und/oder Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei in München oder Großraum München.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 22 / März 2019 an den MAV erbeten.

Mandatsübernahme

Sie möchten Ihr Arbeitspensum im Familien-/ Erbrecht reduzieren oder ganz abgeben? Ihre Mandanten sind bei mir (Fachanwältin FamR, langjährige Berufserfahrung) in guten Händen.

Es wird zugesichert, dass keine Mandanten für andere Rechtsgebiete abgeworben werden.

Über die finanziellen Modalitäten werden wir uns sicher einig.

kanzlei@wernitznig.de



Kooperation im Technikrecht

Wir sind eine auf das Technikrecht spezialisierte Sozietät von Rechts- und Patentanwälten (Baurecht/Informationstechnologie/intellectual property (IP)) in zentraler Lage Münchens (Bavariaring – Paulskirche, unmittelbarer U-Bahn-Anschluss).

Wir suchen ab sofort Kooperationspartner mit passender thematischer Ausrichtung (Untermiete, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung (auch für Berufsanfänger)). Wir bieten bis zu drei attraktive Anwaltsbüros zzgl. Sekretariatsräume sowie Tiefgaragenplätze.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt

Bettinger, Scheffelt, Kobiako- von Gamm
Rechtsanwälte Patentanwälte PartmbB
Bavariaring 14, 80336 München, F.08954886700
Scheffelt@bettinger.de
www.bettinger.de

Vermietung

Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind im 4. OG (ohne Lift) ab sofort fünf Büroräume und ein Serverraum (insgesamt 98,41 qm, unmöbliert) zu vermieten. Flur, WCs und Küche werden zur Mitbenutzung mitvermietet (anteilig 22 qm). Die Fläche kann auch auf mehrere Parteien aufgeteilt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden.

Nähere Informationen, Fotos und Grundriss finden Sie unter www.immobilienscout24.de unter der Scout-ID 108320506.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TCI Rechtsanwälte München PartGmbH

Martiusstr. 5, 80802 München
Tel. 089-3836788-0
E-Mail muenchen@tcilaw.de.

1 - 4 Zimmer zu vermieten (je ca. 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei (Kopiergeräte, Bibliothek, Besprechungszimmer) wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz und Dr. Kai Wagler

**Rechtsanwälte
Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II
80801 München
Tel.: 089 / 38 38 26 0
oder
kanzlei@strafverteidiger-wps.de

ANWALTSKANZLEI IM PRINZ-LUDWIG-PALAIS

Rechtsanwalt Peter J. Guttmann & Kollegen

Drei Büroräume - im Prinz-Ludwig-Palais München-City, Maxvorstadt - in modern ausgestatteter Anwaltskanzlei ab 1.7.2019 in Bürogemeinschaft zu vermieten

Da ein Kollege aus Altersgründen zum 30.6.2019 aus der Bürogemeinschaft ausscheidet – Übernahme seiner familienerbrechtlich orientierten Kanzlei möglich aber nicht Voraussetzung -, biete ich in unserer modern ausgestatteten Kanzlei (gesamt 350 qm) in der City-Maxvorstadt, **drei Räume (2x 25 qm, 1x 14 qm) incl. Infrastruktur** (Besprechungsraum, Küche, Telefonanlage etc.) an. Der Vertrag soll möglichst langfristig ausgelegt sein. Die Kanzlei befindet sich im 3. Stock, mit Fahrstuhl.

Die Kanzleiräume können direkt aber auch über ein Foyer mit Empfang erreicht werden.

Die Büroräume verfügen über effiziente und preisgünstige Kühldecken. Es besteht die Möglichkeit zwei Tiefgaragen-Plätze anzumieten. Seminarräume von 20-150 Plätzen (mit oder ohne Catering) sowie bei gutem Wetter Mitbenutzung der Terrasse im EG, gehören zur erweiterten Ausstattung.

Adresse: Türkenstraße 7 / Ecke Prinz-Ludwig-Straße, im Prinz-Ludwig-Palais (Zufahrt über die Brienner Straße oder Gabelsbergerstraße), Vermieter des 2015 neu gebauten Hauses ist DEHOGA (Hotel und Gaststättenverband)

Weitere Informationen gerne telefonisch oder über E-Mail:

**Kanzlei: Peter J. Guttmann
Email: anwalt@guttmann-office.de
Telefon: 089 5519677 0**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 21 / März 2019 an den MAV.

Unsere Kanzlei PATERIS ist eine Patent- und Rechtsanwaltskanzlei mit repräsentativen Kanzleiräumen in Münchens zentraler Innenstadtlage direkt hinter dem Marienplatz. Wir haben ab sofort zwei schöne Kanzleiräume mit je ca. 16 qm zur Untermiete frei. Unsere vollständige Infrastruktur mit Besprechungsraum, Küche, Terrasse, Kopierer, Internet, Telefon sowie Sekretariatsdienstleistung steht Ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

Ideal sind die Räume für ein bis zwei KollegInnen oder eine/n Kollegen/in mit kleinem eigenen Sekretariat.

Wir freuen uns auf Sie!

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei: PATERIS PartmbB, Altheimer Eck 13, 80331 München, muenchen@pateris.de, T: 089-189 312 80

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in in München gesucht

für meine seit 1985 bestehende **Einzelkanzlei in einer Bürogemeinschaft** mit noch vier Kollegen und einer Kollegin. Die Kanzlei ist zentral gelegen, ca. 1,6 km vom Marienplatz entfernt, Stammstrecke S-Bahn.

Da ich seit 2005 FA für Verkehrsrecht bin, ist die **Übernahme ideal für eine(n) Kollegen/in** auf den Gebieten **Zivil-, Verkehrs- und Versicherungsrecht**. Gleitende Übergabe und Einarbeitung durch mich bis 2020 möglich. Ich bin offen für die Gestaltung und freue mich auf Ihre Nachricht.

kanzlei-muc20@web.de

zu verkaufen

ZIP, gebunden 1980 - 2017, 2018 ungebunden
NZA, gebunden 1988 - 2017, 2018 ungebunden
ZinsO, gebunden 1998 - 2017, 2018 ungebunden

und diverse aktuelle Kommentare u. Fachliteratur, insb. Zivil-, Arbeits- u. Insolvenzrecht

email: advuebelacker@t-online.de
tel. 089 549166-0

gegen Abholung abzugeben

Gegen Abholung:

NJW bis dato, davon **1958 - 2007 gebunden** sowie **BGH Entscheidungen** in Zivilsachen **Bände 1 - 79** zu verschenken.

RA Jürgen Dickmann, Tel. 089- 36 20 21.

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

34 |

Für unsere seit über 25 Jahren etablierte und renommierte Kanzlei im Straf- und Zivilrecht im Herzen Schwabings suchen wir ab sofort in Vollzeit und Teilzeit (8 bis 11/12 Uhr) zur Erweiterung des Sekretariats-Teams für unser Strafrechtsreferat

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m / w / d) oder Bürokaufmann / Bürokauffrau (m / w / d)

bevorzugt mit Berufserfahrung im Fachgebiet Strafrecht.

Sie sind freundlich im Umgang, motiviert, aufgeschlossen und haben Freude daran, unsere vier Strafverteidiger zu unterstützen? Sie arbeiten selbständig, sind teamfähig, beherrschen die gängigen MS-Office-Anwendungen und RA-Micro, haben aber vor allem Freude am Kontakt mit Menschen und suchen eine neue Herausforderung?

Dann sind Sie bei uns richtig! Wir bieten Ihnen ein freundliches, kollegiales Umfeld mit vier Strafverteidigern und zwei Zivilrechtlern, aktuell drei weiteren Rechtsanwaltsfachangestellten sowie studentischen Hilfskräften.

Ein vollständig eingerichteter EDV-Arbeitsplatz ist selbstverständlich, unsere sehr gute Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (U-Bahn Giselastraße / Münchener Freiheit) ein weiterer Vorteil.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail, gerne mit Gehaltsvorstellung. Selbstverständlich behandeln wir Ihre Bewerbung vertraulich.

Bewerbungen senden Sie bitte an

WITTING CONTZEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Herrn RA Nico Werning

Leopoldstr. 54, 80802 MÜNCHEN

T 089 - 337755, F 089 - 393260

WERNING@LEOKANZLEI.DE

WWW.LEOKANZLEI.DE

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

DEUTSCHLAND-BELGIEN

Sarie Claeys, Rechtsanwältin

Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht
Advocaat (Belgien)

Bialasstraße 8, D-85625 Glonn

Tel.: 08093/903161 - Fax: 08093/903162

E-Mail: Sarie.Claeys@t-online.de

bietet Kolleginnen und Kollegen Unterstützung bei der Bearbeitung von Mandaten im deutsch-belgischen Rechtsverkehr.

Tätigkeitsschwerpunkte: Handels- und Zivilrecht, internationales Privatrecht, Erbrecht, Vollstreckbarerklärungsverfahren, Zwangsvollstreckung.

Sprachen: Deutsch, Niederländisch (Muttersprache), Französisch, Englisch, Spanisch.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen April 2019
ist der 11. März 2019**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Erfolgreiches Anwalten braucht einen verlässlichen Partner



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern

Aktuelles zur elektronischen Kanzleiorganisation

04.03., 13.00–15.00 Uhr
05.03., 13.00–15.00 Uhr
06.03., 13.00–15.00 Uhr
07.03., 13.00–15.00 Uhr
11.03., 13.00–15.00 Uhr
12.03., 13.00–15.00 Uhr
13.03., 13.00–15.00 Uhr
25.03., 13.00–15.00 Uhr
26.03., 13.00–15.00 Uhr
27.03., 13.00–15.00 Uhr
28.03., 13.00–15.00 Uhr

RA-MICRO Basiswissen
08.03., 10.00–11.30 Uhr
19.03., 13.00–15.00 Uhr

DASD – Deutscher Anwalts-
suchdienst
15.03., 10.00–11.30 Uhr

Krypt
18.03., 13.00–15.00 Uhr
29.03., 10.00–11.30 Uhr

DictaNet und Spracherkennung
20.03., 13.00–15.00 Uhr

Wiedereinsteiger – arbeiten mit
RA-MICRO
21.03., 13.00–15.00 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel.: 089 260 100 80


RA-MICRO